

Bedarfsnachweis Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen



Stadt Zug

Planungs- und Begleitbericht

22. Juni 2022, Überarbeitung: 11. Mai 2023

Impressum

Auftrag	Bedarfsnachweis Bauzonen des öffentlichen Interesses
Auftraggeberin	Stadt Zug Stadthaus, Gubelstrasse 22, 6301 Zug
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, 6005 Luzern
Projektbearbeitung	Roger Michelin 041 469 44 55, roger.michelon@planteam.ch Linus Boog 041 469 44 59, linus.boog@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Dateiname	zug_Bericht_OelB_230123

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
1.1	Grundlagen	5
2.	Bauzonen des öffentlichen Interesses	7
2.1	Rechtlicher Rahmen und Begriffsbestimmungen	7
2.2	Druck auf Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen	11
3.	Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen in der Stadt Zug	12
3.1	Bestehende Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen	12
3.2	Zuteilung zu den Aufgaben der Grundversorgung	12
3.3	Lage und Umfeld	15
4.	Grundsätze und generelle Strategien bei der Handhabung von OeB	16
4.1	Grundsätze	16
4.2	Strategien	16
5.	Abschätzung des künftigen Bedarfs an Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen	18
5.1	Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung 2040	18
5.2	Schulraumplanung	20
5.3	Sportanlagen	21
5.4	Fürsorge-Dienstleistungen	24
5.5	Diverses	24
5.6	Treiber der künftigen Entwicklung («Megatrends»)	24
6.	Nutzungspotential der bestehenden Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen	28
6.1	Kein weiteres Nutzungspotential	29
6.2	Nutzungspotential durch Intensivierung	30
6.3	Nutzungspotential durch Weiterentwicklung	31
6.4	Nutzungspotential durch Neuorientierung	32
7.	Handlungsempfehlung für die Ortsplanungsrevision	33
7.1	Schule	33
7.2	Sport	34
7.3	Freiraum	35
7.4	Disponibile Anlagen	36

7.5	Areale der Kirchgemeinde	37
7.6	Nicht-zonenkonforme Nutzungen in der OelB	37
7.7	Nicht zonenkonforme öffentliche Nutzungen ausserhalb der OelB	38
8.	Zusammenfassung	40
9.	Anhang	44
9.1	Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen & für Erholung und Freihaltung	44
9.2	Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen nach Güteklassen im ÖV	45
9.3	Schulraumplanung	46
9.4	Tabelle mit allen Parzellen in der OelB der Gemeinde Zug	49
	Abbildungsverzeichnis	53
	Tabellenverzeichnis	54

1. Ausgangslage

Der Kanton Zug hat aufgrund der Vorgaben des Bundes seine rechtlichen Grundlagen revidiert. Durch den Beitritt des Kantons Zug zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) werden gleichzeitig neue Begriffe und Messweisen eingeführt. Aufgrund all dieser baurechtlichen Grundlagen sind die Gemeinden aufgefordert, bis Ende 2025 ihre Ortsplanungen zu überarbeiten und entsprechend anzupassen.

Die Revision ihrer Planungsinstrumente möchte die Stadt Zug mit der Information speisen, wie die Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen in den nächsten 15 Jahren weiterzuentwickeln sind. Hierfür soll ein Bedarfsnachweis erarbeitet werden.

Bei der Gesamtfläche der Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB-Zonen) pro Kopf liegt die Gemeinde Zug im kantonalen Durchschnitt (Kanton Zug, 2019). Betrachtet und vergleicht man die Reserveflächen innerhalb der öffentlichen Zone im Kanton Zug, sieht man, dass die Stadt Zug einen identischen Anteil an nicht überbauter OelB-Zonenfläche wie der kantonale Durchschnitt aufweist (Kanton Zug, 2019).

Die Stadt Zug verfügt zum heutigen Zeitpunkt insgesamt nicht über ausreichend OelB-Zonenflächen, um zukünftig alle ihre öffentlichen Nutzungen, für die sie verpflichtet ist, angemessen abzudecken. Dabei wurde die Nutzung von Reservefläche innerhalb von OelB-Arealen, die Sicherung von Reserveflächen in allen Ortsteilen und die bereits vorhandenen öffentlichen Nutzungen ausserhalb der OelB-Zone berücksichtigt.

1.1 Grundlagen

- Das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zug vom 26.11.1998
- Kantonaler Richtplan Zug vom 29.10.2020
- Bestehende Datenblätter zu öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Zug
- Schulraumplanung Stadt Zug, Teil 1 (2019), Teil 2 (2020) und Teil 3 (2021), Metron AG
- Bevölkerungswachstumsszenarien 2016 - 2045 (EBP, 2017, nachgeführt 2021)
- Bauordnung der Stadt Zug. Vom Grossen Gemeinderat am 7. April 2009 beschlossen Vom Regierungsrat des Kantons Zug am 22. Juni 2010 genehmigt

- Spielplatzanalyse und Aufwertungsempfehlungen Stadt Zug. Projektdokumentation. Stadt Zug, Juni 2010
- Leitbild der Abteilung Sport der Stadt Zug; Stadt Zug, vom Zuger Stadtrat verabschiedet am 25. Januar 2005, durch die Abteilung Sport überarbeitet am 1. September 2013
- Konzept für die Sportanlagen und Bewegungsräume (GESAK), Stadt Zug, November 2010
- «freiraum-zug» Charta und Freiraum-Nutzungsleitbild für den öffentlichen Raum der Stadt Zug; Stadt Zug, 2012
- Finanzielle Auswirkungen der erwarteten Siedlungsentwicklung in Zug. Stadt Zug; Schlussbericht vom 30. Oktober 2017
- ISOS - Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz; Stadt Zug; 2. Fassung, März 2000
- Richtplan Langsamverkehr 2008; Stadt Zug

2. Bauzonen des öffentlichen Interesses

2.1 Rechtlicher Rahmen und Begriffsbestimmungen

Gemäss RPG

Auf nationaler Ebene legt Art. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) die wesentlichen Grundzüge der Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (resp. des öffentlichen Interesses) fest. Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind gemäss Abs. 4 Art 3 RPG sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen hierbei:

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Gemäss PBG des Kantons Zug

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zug vom 26.11.1998 (in Kraft seit 01.01.2000) regelt in § 26 darüber hinaus, dass Bauten und Anlagen oder Grün- und Freiflächen als Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen festgelegt werden können und diese Zonen dem Gemeinwohl zu dienen haben:

§ 26 Zonen des öffentlichen Interesses

- ¹ Die Zonen des öffentlichen Interesses dienen dem Gemeinwohl. Sie können Frei- und Grünflächen enthalten oder Bauten und Anlagen, welche überwiegend öffentlich-rechtlichen Körperschaften dienen.
- ² In den Zonen des öffentlichen Interesses sind private Bauvorhaben zulässig, wenn sie dauernd öffentlichen Interessen dienen, dieser Zweck dinglich gesichert ist und auf den Heimschlag nach § 55 verzichtet wird.
- ³ Der Gemeinderat legt die Bauvorschriften unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen einzelfallweise fest.

Gemäss kantonalem Richtplan

Der kantonale Richtplan vom 29.10.2020 ist behördenverbindlich und legt in den Grundzügen fest, wie sich der Kanton und die Gemeinden langfristig räumlich entwickeln sollen. Relevante Aussagen zu den Zonen des öffentlichen Interesses finden sich in den Richtplankapiteln S 1.1.5 sowie S 9.

S 1.1.5

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Bauzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen. Die Umzonung einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen benötigt einen umfassenden Bedarfsnachweis.

S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen

S 9.1 Planungsgrundsätze

S 9.1.1

Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die räumlichen Ziele des Richtplans ab.

S 9.1.2

Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Rad- und Fusswegen zu erschliessen.

S 9.2 Vorhaben

S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororientierung	O 4
8	Zug	Hofstrasse, Standort Mittelschule	Festsetzung	M 10
9	Menzingen	Institut Bernarda, Standort Mittelschule	Festsetzung	J 15
10	Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantons-spitals	Festsetzung	M 10
11	Cham	Röhrliberg Allmendhof, Standort Mittelschule	Festsetzung	J 5
12	Zug	Lüssiweg, Standort Mittelschule	Festsetzung	K 11
13	Risch	Suurstoffi, Standort Fachhochschule Zentral-schweiz	Festsetzung	O 4

Gemäss Bauordnung (BO) der Stadt Zug

Auf kommunaler Ebene findet sich eine Präzisierung der Bestimmungen des PBG in § 55 (Bauten und Anlagen) bzw. **§ 56 (Grün- und Freiflächen)** der Bauordnung (BO) der Stadt Zug (vom Grossen Gemeinderat am 07.04.2009 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Zug am 22.06.2010 genehmigt), insbesondere hinsichtlich der Abstände und Bauvorschriften (Fassung vom 5. Januar 2021).

In Anhang 4 der BO sind die Zweckbestimmungen der einzelnen Gebiete festgelegt. Es gibt nicht für jedes Gebiet eine Zweckbestimmung.

Bauzone

§ 55 Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen

¹ Die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen ist für öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt.

² Zu den Grundstücken in angrenzenden Zonen sind die Grenz- und Gebäudeabstände dieser Zone einzuhalten. Im Übrigen werden die Bauvorschriften vom Stadtrat unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgelegt.

³ Die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen wird im Zonenplan der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe II oder III zugewiesen.

Nichtbauzone

§ 56 Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung

¹ Die Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung umfasst Frei-, Grün- und Erholungsflächen. Darauf dürfen oberirdisch nur kleinere Bauten und Anlagen erstellt werden, welche für die Nutzung erforderlich und mit dem Charakter der Zone vereinbar sind.

² Zu den Grundstücken in angrenzenden Zonen sind die Grenz- und Gebäudeabstände dieser Zonen einzuhalten. Im Übrigen werden die Bauvorschriften vom Stadtrat unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgelegt.

Umsetzung in der Nutzungsplanung

Einrichtungen des Service public, die Orten zugewiesen und mit keiner anderen Zone abgedeckt werden können, liegen in der Regel in einer Zone des öffentlichen Interesses. Bei linearen Einrichtungen wird auf die Erstellung einer entsprechenden Zone verzichtet. Nicht alle Einrichtungen des Service public müssen zwingend in einer OeB zu liegen kommen. Können Einrichtungen des Service public in anderen Zonen realisiert werden, sind diese beiden Nutzungsmöglichkeiten gleichwertig anzusehen.

Zum Begriff des Gemeinwohls

Als «Gemeinwohl» kann sinngemäss der Service public bezeichnet werden. Gemäss Definition des Bundesrates¹ umfasst der Service public eine politisch definierte Grundversorgung mit Infrastrukturgütern und -dienstleistungen, welche für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen.

Die Grundversorgung enthält gemäss der obigen Definition immer eine politisch zu bestimmende Basisausstattung mit Infrastrukturgütern und -dienstleistungen, die je nach Sektor im Einzelfall zu definieren ist.

Dabei gelten jeweils folgende Grundsätze:

¹ <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/bundesnahe-betriebe/guter-service-public.html>

- Inhalt: Was zur Grundversorgung gehört, muss durch die Gesetzgebung festgelegt werden.
- Bedarf: Die Bedürfnisse von Bevölkerung – wie auch von den Unternehmen – wandeln sich. Dieser Wandel muss berücksichtigt werden.
- Zugänglichkeit und Prinzip der Flächendeckung: Die Dienstleistungen sind nach gleichen Grundsätzen und gegenüber allen zu erbringen.
- Qualität: Die Dienstleistungen müssen eine gute Qualität aufweisen. Die Qualitätsanforderungen werden in den Gesetzen und Verordnungen vorgegeben und durch die Behörden überwacht und durchgesetzt.
- Preis: Die Preise für die Dienstleistungen müssen für alle erschwinglich sein.
- Kontinuität: Die Dienstleistungen müssen ohne Unterbrechung erbracht werden. Die kontinuierliche Bereitstellung liegt meistens auch im Geschäftsinteresse des Leistungserbringers.

Die Aufgaben der Grundversorgung können wie folgt unterteilt werden:

Technische Einrichtungen

- Versorgungsnetze: Energie, Gas, Fernwärme, (Tankstellen)
- Kommunikation: Radio, Fernsehen, Internet, Festnetz-Telefonie, Mobilfunk, Postwesen
- Stoffliche Ver- und Entsorgung: Trinkwasser, Müllentsorgung, Abwasser, Wertstoffverwertung,
- Verkehrsinfrastruktur: öffentlicher Verkehr und Individualverkehr mit Strassen, Radwegen, Wanderwegen usw.

Einrichtungen des Leistungs- und Sozialstaats

- Regierung, Gerichte, Verwaltung
- Bildungssystem, Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen usw.
- Fürsorge-Dienstleistungen mit Kinderbetreuung, Alters- und Pflegeeinrichtungen, Pflegediensten, Heime/Häuser für spezielle Bedürfnisse, Asylunterkünfte usw.
- Gesundheitssystem mit Krankenhäusern, Rettungsdiensten, Kliniken
- Kulturelle Einrichtungen mit Ausstellungsräumen, Bibliotheken, Museen usw.
- Religiöse Einrichtungen wie (Landes-)Kirchen, Friedhöfe
- Öffentliche Sicherheit: Bevölkerungsschutz, Polizei, Verteidigung, Gefängnisse usw.

- Sport- und Freizeiteinrichtungen: Sportanlagen und -plätze, öffentliche Bäder, Parks, Spiel- und Freiflächen, Naherholungsgebiete

2.2 Druck auf Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen

In vielen urbanen Räumen, so wie auch in der Stadt Zug, sind Flächen in der Bauzone rar und werden gemäss ökonomischen Gesichtspunkten deshalb möglichst dicht überbaut bzw. intensiv genutzt. Infolge des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1, 2014) wurde die haushälterische Nutzung des Bodens festgelegt. Dies bedingt, dass bestehende Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen effizient genutzt werden müssen und auch darauf geprüft werden sollten, wie sie bestmöglichst für vielseitige Nutzungsansprüche zur Verfügung stehen können.

Die Urgenz dieser Thematik zeigt sich in politischen Vorstössen der letzten Zeit. So wurde beispielsweise am 27.02.2019 das Postulat eingebracht, Dächer sinnvoll zu nutzen (Sportplatz statt Kiesdach – Nutzen wir unsere Dächer sinnvoll).

3. Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen in der Stadt Zug

3.1 Bestehende Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen

Rund 121 ha des Gebiets der Stadt Zug entfallen auf Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. 89 ha davon sind öffentlichen Bauten und Anlagen vorbehalten (siehe Anhang 9.1). Frei-, Grün- und Erholungsflächen von öffentlichem Interesse umfassen rund 32 ha. Der vorliegende Bericht bezieht sich nur auf Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen.

3.2 Zuteilung zu den Aufgaben der Grundversorgung

Die Nutzungen in den Zonen des öffentlichen Interesses dienen dem Gemeinwohl, d.h. sie erfüllen öffentliche Aufgaben oder liegen dauerhaft im öffentlichen Interesse. Private Bauvorhaben sind ebenfalls zulässig, allerdings gemäss § 26 PBG des Kantons Zug nur dann, wenn sie dauernden öffentlichen Interessen dienen. Ein grosser Anteil der Bauzonen des öffentlichen Interesses Bauten und Anlagen in der Stadt Zug steht für Bildungseinrichtungen sowie Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung.

Aktuell nicht zonenkonforme Nutzungen in der OelB

Nicht alle Nutzungen, die sich in der Stadt Zug aktuell in den Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen befinden, dürften dem Gemeinwohl dienen.

Als nicht zonenkonform werden die folgenden Nutzungen erachtet:

- Gebiet Oberwil Zentrum (Faktenblatt Nr. 38): Auf Parzellen Nr. 1517 GB Zug und Nr. 3785 GB Zug werden die Häuser zu einem Teil als Wohnraum genutzt. Es wird empfohlen, die Zonenkonformität dieser Nutzung in Frage zu stellen, insbesondere auch deshalb, da in der OelB das Interesse dauerhaft öffentlich sein muss.
- Gebiet Loreto (Faktenblatt Nr. 23): In der OelB Loreto befindet sich auf Parzelle Nr. 632 GB Zug ein Mehrfamilienhaus. Es wird empfohlen, dessen Zonenkonformität zu prüfen.
- Gebiet Choller (Faktenblatt Nr. 40): Auf Parzellen Nr. 124 GB Zug wird das Gebäude als Wohnraum genutzt und ist somit zonenfremd. Es wird empfohlen, die OelB-Zone zu erhalten und eine Umnutzung des Gebietes anzupeilen.

- Gebiet Altes Gaswerk (Faktenblatt Nr. 10, S. 20): Auf Parzelle Nr. 4709 GB Zug befinden sich zwei Wohngebäude und ein Garagekomplex. Es wird empfohlen, die Zonenkonformität dieser Nutzung in Frage zu stellen, insbesondere auch deshalb, da in der OelB das Interesse dauerhaft öffentlich sein muss.

Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses die nicht der OelB zugewiesen sind

In der Stadt Zug gibt es Einrichtungen von öffentlichem Interesse, die nicht der Zone des öffentlichen Interesses zugewiesen sind. Sie befinden sich beispielsweise in Bauzonen mit speziellen Vorschriften oder in Wohnzonen. Kindergärten und Kindertagesstätten sind dort beispielsweise zonenkonform, was bundesgerichtlich damit begründet wird, dass die Nutzung einer Liegenschaft als Kindertagesstätte mit der Wohnnutzung eng verwandt ist. Anstelle der Eltern erfolgt die Betreuung der Kinder durch die Kindertagesstätte bzw. den Kindergarten. Auch Alterszentren müssen nicht zwingendermassen einer OelB zugewiesen werden.

Nicht alle Einrichtungen des Service public müssen zwingend in einer OelB zu liegen kommen. Können Einrichtungen des Service public in anderen Zonen realisiert werden, sind diese beiden Nutzungsmöglichkeiten gleichwertig anzusehen.

Gemäss Art. 26 PBG Zonen des öffentlichen Interesses dienen die Zonen des öffentlichen Interesses dem Gemeinwohl. Sie können Frei- und Grünflächen enthalten oder Bauten und Anlagen, welche überwiegend öffentlich-rechtlichen Körperschaften dienen. Dabei sind private Bauvorhaben zulässig, wenn sie dauernd öffentlichen Interessen dienen, dieser Zweck dinglich gesichert ist und auf den Heimschlag nach § 55 verzichtet wird. Zusätzlich legt der Gemeinderat die Bauvorschriften unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen einzelfallweise fest.

Die folgende Tabelle zeigt, welche Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses keiner OelB zugewiesen sind und bei welcher eine Zuweisung zur OelB empfohlen wird.

Einrichtung	Grundstücknummer	Zonenzuweisung aktuell	Zuweisung OelB empfohlen
Bildung und Betreuung			
Höhere Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie	4439	Wohn- und Arbeitszone	nein

Diese höhere Fachschule befindet sich innerhalb einer Parzelle mit unterschiedlichen nicht-öffentlichen Nutzungen. Daher wäre eine Zuweisung in eine OelB nicht zweckmässig.

Integrations-Brücken-Angebot I-B-A	4524	Bauzone mit speziellen Vorschriften	nein
------------------------------------	------	-------------------------------------	------

Dieses Angebot befindet sich innerhalb einer Parzelle mit unterschiedlichen nicht-öffentlichen Nutzungen. Daher wäre eine Zuweisung in eine OelB nicht zweckmässig.

Zuger Techniker und Informatikschule (Berufsschule)	4524	Bauzone mit speziellen Vorschriften	nein
---	------	-------------------------------------	------

Diese Berufsschule befindet sich innerhalb einer Parzelle mit unterschiedlichen nicht-öffentlichen Nutzungen. Daher wäre eine Zuweisung in eine OelB nicht zweckmässig.

Schule Talentia (Primarschule, Privatschule)	1128	Wohnzone	nein
--	------	----------	------

Diese Privatschule befindet sich innerhalb einer Parzelle mit unterschiedlichen nicht-öffentlichen Nutzungen. Daher wäre eine Zuweisung in eine OelB nicht zweckmässig.

Lernort Moosbachhof (Kindergarten, Primarschule, Privatschule)	4703	Wohnzone	nein
--	------	----------	------

Eine Privatschule muss nicht zwingend, trotz des dauernd öffentlichen Interesses, in einer OelB sein. Der Standort einer privaten Schule kann wechseln und eine permanente Einzonung in die OelB für solche kleine Areale ist daher nicht zweckmässig.

Schulhaus Hänggeli (Kindergarten, Primarschule)	647	Wohnzone	ja
---	-----	----------	----

Eine Zuführung dieses öffentlich-rechtlichen Schulhauses in die OelB ist in Erwägung zu ziehen. Die Voraussetzungen sind im Grundsatz gegeben.

Schulhaus Burgbach (Primarschule)	1250	Kernzone	ist zu prüfen
-----------------------------------	------	----------	---------------

Eine Zuführung dieses öffentlich-rechtlichen Schulhauses in die OelB ist in Erwägung zu ziehen. Die Voraussetzungen sind im Grundsatz gegeben. Es soll jedoch eine Auseinandersetzung dazu geben, welche Nutzungen in der Kernzone zweckmässig sind und belassen werden können. Siehe auch Alterszentrum Herti und Kirche St. Oswald.

Kindergarten Grüning	761	Wohnzone	ja
----------------------	-----	----------	----

Eine Zuführung dieses Kindergartens in die OelB ist in Erwägung zu ziehen. Die Voraussetzungen sind im Grundsatz gegeben.

An der Aa	287	Wohn- und Arbeitszone	ja
-----------	-----	-----------------------	----

Die Planung für das neue Busdepot läuft derzeit. Bei einer Realisierung auf der Parzelle Nr. 287, muss man eine Zuführung der Parzelle in die OelB in Erwägung ziehen.

Freiraum & Sport

Spielplatz Röteli	1714	W2B	ja
-------------------	------	-----	----

Der östliche Teil des Spielplatzes befindet sich in der Wohnzone 2B. Eine Zuführung dieser Teilparzelle in die OelB muss in Erwägung gezogen werden.

Allwetterplatz Tagesschule St. Michael	3967	Landwirtschaftszone	ja
--	------	---------------------	----

Der östliche Teil des Allwetterplatzes der Tagesschule befindet sich in der Landwirtschaftszone. Eine Zuführung dieser Teilparzelle in die OelB muss in Erwägung gezogen werden.

Sportplatz Montana Zugerberg	1849	OelF	ja
------------------------------	------	------	----

Die Sportanlage Montana Zugerberg (GS 1849) befindet sich zum heutigen Zeitpunkt teilweise in der Zone OelF. Im Rahmen des Bebauungsplans Montana wird sie der OelB zugeführt.

Minigolf	3753	OelF	ja
----------	------	------	----

Die Minigolfanlage (GS 3753) befindet sich teilweise in der Zone OelF. Eine Zuführung dieser Teilparzelle in die OelB muss in Erwägung gezogen werden.

BMX-Anlage Ammannsmatt	2886	OelF	ja
------------------------	------	------	----

Die BMX-Anlage (GS 2886) befindet sich teilweise in der Zone OelF. Eine Zuführung dieser Anlage in die OelB muss in Erwägung gezogen werden.

Reitsportanlage	44	OelF	ja
-----------------	----	------	----

Die Reitsportanlage (GS 44) befindet sich teilweise in der Zone OelF. Eine Zuführung dieser Anlage in die OelB muss in Erwägung gezogen werden.

Alter und Pflege

Alterszentren Zug, Zentrum Herti	3363	Kernzone B	nein
----------------------------------	------	------------	------

Handelt es sich bei dieser Pflegeinstitution um einen gewinnorientierten Gewerbebetrieb, so ist die Umzonung in eine OelB nicht zweckmässig. Bei einem öffentlich-rechtlichen Betrieb kann man die Zuführung in die OelB in Erwägung ziehen, falls sie dauernd dem öffentlichen Interessen dienen und z.B. keine festen Mietwohnungen beinhalten. Es soll zudem eine Auseinandersetzung dazu geben, welche Nutzungen in der Kernzone zweckmässig sind und belassen werden können.

Alterszentren Zug, Frauensteinmatt	60028	Wohnzone	nein
------------------------------------	-------	----------	------

Handelt es sich bei dieser Pflegeinstitution um einen gewinnorientierten Gewerbebetrieb, so ist die Umzonung in eine OelB nicht zweckmässig. Bei einem öffentlich-rechtlichen Betrieb kann man die Zuführung in die OelB in Erwägung ziehen, falls sie dauernd dem öffentlichen Interessen dienen und z.B. keine festen Mietwohnungen beinhalten.

Religiöse Einrichtungen

Kirche St. Oswald	1219	Kernzone	ist zu prüfen
-------------------	------	----------	---------------

Die katholische Kirche St. Oswald liegt in der Kernzone. Die Voraussetzungen für eine Zuführung in eine OelB sind im Grundsatz gegeben. Es soll jedoch eine Auseinandersetzung dazu geben, welche Nutzungen in der Kernzone zweckmässig sind und belassen werden können.

3.3 Lage und Umfeld

Ein grosser Anteil an Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen befindet sich im Zentrum oder in unmittelbarer Nähe zum Zentrum. Insbesondere Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der öffentlichen Hand (Stadtverwaltung, kantonale Verwaltung), aber auch Sport- und Freizeiteinrichtungen. Sie sind überwiegend mit dem öffentlichen Verkehr und auch für den Fuss- und Radverkehr gut erschlossen. Zahlreiche Bildungseinrichtungen und manche Sporteinrichtungen finden sich hingegen innerhalb der Güteklasse D (geringe Erschliessung) (Siehe Anhang 9.2).

4. Grundsätze und generelle Strategien bei der Handhabung von OelB

Grundsätzlich muss der Umgang mit Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen innerhalb der bevorstehenden Ortsplanungsrevision geregelt werden. In Aushandlung mit Vertreter:innen der Stadt Zug wurden Grundsätze und Strategien verfasst, nach denen sie sich während der Planung richten können.

4.1 Grundsätze

Die Stadt Zug richtet sich nach folgenden zwei Grundsätzen in Bezug auf die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen:

1. Für Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand, welche dem Grundangebot an öffentlichen Nutzungen dienen, sind in der Nutzungsplanung langfristig ausreichend Zonen des öffentlichen Interesses (OelB-Zonen) zu sichern.
2. Nach dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit der Ressource Boden, sollen hauptsächlich Nutzungen, die ausschliesslich dem öffentlichen Interesse (z.B. Schulen, öffentliche Dienste, Sportinfrastrukturen, etc.) dienen, in OelB-Zonen realisiert werden.

4.2 Strategien

Im Detail hat die Stadt Zug Strategien erarbeitet, nach welchen sie ihr Handeln bezüglich OelB-Zonen richtet:

1. Umzonungen von OelB-Zonen sind nur möglich, wenn die heutigen und künftig absehbaren öffentlichen Nutzungen für die angestrebte Standortgunst der Stadt in den bestehenden OelB-Zonen realisierbar sind, sie nicht zonenkonform sind oder der Standort für keine öffentliche Nutzung geeignet ist.
2. Umzonungen von OelB setzen ein konkretes, politisch abgestütztes, Nutzungskonzept voraus. Dies ermöglicht, dass die Bevölkerung und das Parlament den Umzonungsentscheid im Wissen um die konkrete künftige Nutzung fällen können.
3. Die Stadt Zug sichert in den eigenen OelB-Zonen und nach Möglichkeit auch den OelB-Zonen in anderem Besitz Reserveflächen und behält damit den Handlungsspielraum für künftige Nutzungen.

4. Ist die Stadt Zug Eigentümerin von OelB-Zonen, hält sie diese Grundstücke, auch wenn sie temporär ungenutzt oder unternutzt sind. Davon ausgenommen sind im öffentlichen Interesse liegende Umnutzungen für den gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbau oder gemäss Strategie Nr. 1.
5. Einzonungen von OelB-Zonen sind dann möglich, wenn der langfristige Bedarf in bereits bestehenden OelB-Zonen nicht realisiert werden kann und/oder es die Standortgebundenheit (z.B. Schulanlagen im Quartier / Ortsteil) erfordert.
6. Bestehende Freiflächen und Bewegungsräume in OelB-Zonen können nur einer neuen Nutzung zugeführt werden, wenn die geplanten Nutzungen an den Standort gebunden sind, in anderen OelB-Zonen nicht realisierbar sind oder ein öffentliches Interesse besteht. Im Quartier ist angemessener Freiraum-Ersatz zu schaffen.
7. Die Stadt Zug versteht sich als Drehscheibe zwischen Angebot und Nachfrage und setzt sich dafür ein, un- oder nur teilweise genutzte OelB-Zonen einer passenden (Zwischen-) Nutzung zuzuführen.

5. Abschätzung des künftigen Bedarfs an Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen

Die Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen werden auf der Grundlage eines Bedarfsnachweises dimensioniert, der abhängig ist von den bestehenden öffentlichen Einrichtungen und den zu planenden öffentlichen Einrichtungen, u.a. basierend auf der erwarteten Bevölkerungsentwicklung bis 2040 – es kommen aber auch andere Dimensionierungskriterien zum Einsatz. Der künftige Bedarf an Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen muss differenziert betrachtet werden – je nach Aufgabe der Grundversorgung unterliegt der diesbezügliche Flächenbedarf anderen Gesetzen bzw. auch einer politischen Grundhaltung – Stichworte: «sprungfixe Kosten», Zentrumslasten. Grundsätzlich sind je nach Aufgabe der Grundversorgung unterschiedliche «Dimensionierungskriterien» im Einsatz:

	Vorrangiges Dimensionierungskriterium	Weiteres Dimensionierungskriterium	Verlässlichkeit der Prognose
Technische Einrichtungen			
Versorgungsnetze	Prognosen Bevölkerung, Wirtschaft		hoch
Kommunikation	Prognosen Bevölkerung, Wirtschaft	Megatrends	mittel
Stoffliche Ver- und Entsorgung	Prognosen Bevölkerung, Wirtschaft		hoch
Verkehrsinfrastruktur	Prognosen Bevölkerung, Wirtschaft	Abschätzbares zukünftiges Mobilitätsverhalten	mittel
Einrichtungen des Leistungs- und Sozialstaats			
Regierung, Gerichte, Verwaltung	Prognosen Bevölkerung, Wirtschaft		mittel
Bildungssystem	Schulraumanalyse	Zentrumslast (Politische Haltung)	hoch
Fürsorge-Dienstleistungen	Prognose Bevölkerung	Megatrends	mittel
Gesundheitssystem	Prognosen Bevölkerung	Megatrends	mittel
Kulturelle Einrichtungen	Megatrends	Zentrumslast (Politische Haltung)	mittel
Religiöse Einrichtungen	Prognosen Bevölkerung	Zentrumslast (Politische Haltung)	niedrig
Öffentliche Sicherheit	Prognose Bevölkerung		mittel
Sport- und Freizeiteinrichtungen	Konzept Sportanlagen	Zentrumslast (Politische Haltung)	hoch

Tabelle 1: Dimensionierungskriterien je nach Aufgabe der Grundversorgung

5.1 Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung 2040

Bevölkerungsprognose 2040

Der Bevölkerungsprognose liegen Daten der Firma Ernst Basler und Partner (EBP, 2021) zugrunde. Zur Abschätzung der quantitativen Obergrenze der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Zug hat sie u.a. die

Wohnraumentwicklung ausgehend von den heutigen Geschossflächenreserven modelliert. Für das im kantonalen Richtplan definierte «Verdichtungsgebiet» 2 wurde zudem angenommen, dass eine Aufzoning gegenüber dem heutigen Planungsrecht umgesetzt wird.

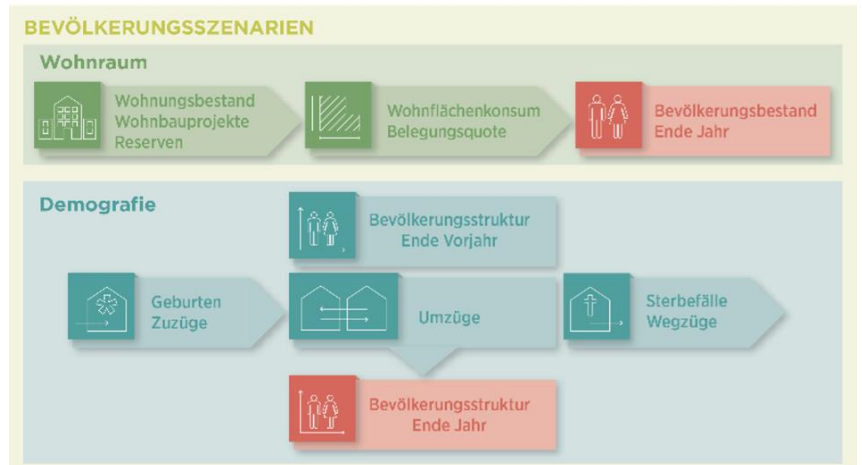


Abbildung 1: Modell zur Erarbeitung der Bevölkerungsszenarien; Quelle: EBP 2017, aktualisiert 2021

Gemäss der Modellierung der Bevölkerungsentwicklung kann in der Stadt Zug für die nächsten knapp 20 Jahre mit einem anhaltenden Bevölkerungswachstum gerechnet werden. Die Prognose zeigt bis 2040 eine Zunahme von rund 13'000 Einwohnerinnen und Einwohnern an. Damit hätte die Stadt Zug 2040 insgesamt knapp 44'000 Einwohnerinnen und Einwohner (Bevölkerungsszenario 2, EBP 2021).

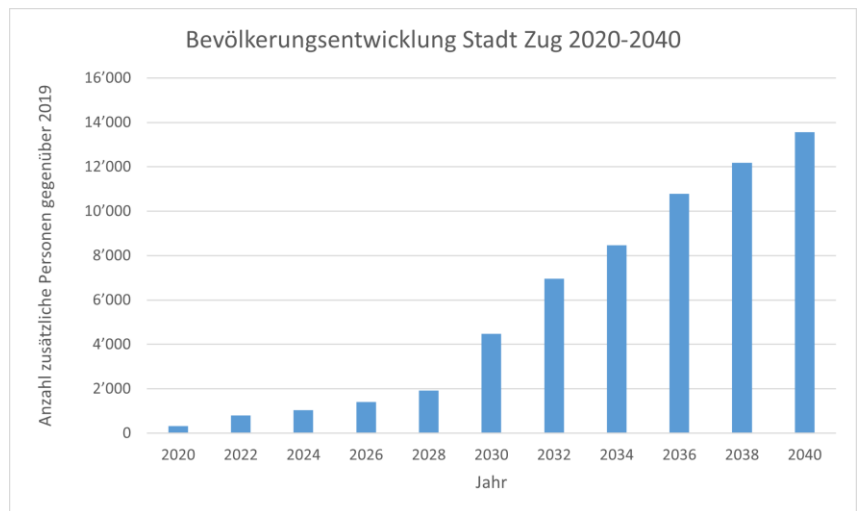


Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung 2020-2040; Quelle: EBP 2017, aktualisiert 2021

Wirtschaftsprognose 2040

Für den Kantonalen Richtplan (G3; G3.1 und G3.2) wurde von Seiten Kanton die Beschäftigtenentwicklung im 2. und 3. Sektor ermittelt. Als Grundlage für Planungen von Kanton und die Stadt Zug gilt eine Zunahme der Beschäftigten in der Stadt Zug auf 49'300 bis zum Jahr 2040.

Diese prognostizierte Zahl zur Beschäftigtenentwicklung ist für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für raumwirksame Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden verbindlich. Allerdings können die Zahlen durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

G 3 Beschäftigtenentwicklung (2. und 3. Sektor)		
G 3.1		
Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten (2. und 3. Sektor):		
Ort	Beschäftigte 2014	Beschäftigte 2040
Zug	40'476	49'300

Abbildung 3: Beschäftigtenentwicklung (2. und 3. Sektor): Quelle: Kantonaler Richtplan; vom Bundesrat genehmigt sind Kantonsratsbeschlüsse bis: 29. Oktober 2020

5.2 Schulraumplanung

Die Schulraumplanung wurde in drei Teilen seit 2019 von der Metron AG, Brugg erarbeitet. Diese basiert auf Annahmen für das Jahr 2028/29 und 2040. Als Grundlage wurde das gemittelte Bevölkerungswachstumsszenario aus dem Bericht von 2017 der EBP beigezogen.

Im Schuljahr 2019/2020 waren es insgesamt 140 Klassen mit rund 2'500 Schülerinnen und Schüler.

Gemäss Prognose für das Jahr 2040 werden rund 3'800 Schülerinnen und Schüler in den Kindergarten oder zur Schule gehen, aufgeteilt auf 200 Klassen.

Das Schülerwachstum der letzten Jahre konnte räumlich insbesondere durch Reserven und provisorische Lösungen aufgefangen werden – dies wird bei weiter ansteigenden Schülerzahlen nicht mehr möglich sein. Die Bilanzierung für das Schuljahr 2018/19 zeigt auf, dass insbesondere im Schulkreis Zentrum sowie im Teilgebiet Herti / Letzi bereits Defizite bestehen. Das wachsende Raumdefizit wirkt sich negativ auf die Qualität des Unterrichts aus. Die Bilanzierung für das Schuljahr 2028/29 (10-Jahres-Prognose) zeigt, dass sich die bereits heute engen Raumverhältnisse in sämtlichen Schulkreisen ausser in Oberwil massiv verschärfen werden – die Planung von neuem Schulraum muss deshalb unverzüglich vorangetrieben werden. Der Raumbedarf für die Schülergänzende Betreuung und den Sportunterricht steigt. Teilweise wurden provisorische Lösungen umgesetzt, diese müssen in definitive Lösungen überführt werden.

Während für den Zeithorizont 2028/29 die räumliche/bauliche Umnutzung des Bestandes, die Verdichtung der bestehenden Schulstandorte und die Entwicklung des neuen Schulstandortes Guthirt II im Fokus steht,

sind die Stadtschulen Zug für den Zeithorizont 2040 auf weitere, zusätzliche Schulstandorte angewiesen.

Der aus der Schulprognose 2040 resultierende zusätzliche Bedarf an Schul- und Betreuungsräumen kann auf folgenden Schularealen durch eine bauliche Verdichtung resp. Erweiterung erfolgen:

- Schulkreis Zentrum: Neubau und Erweiterung Schulanlage Maria Opferung, Erweiterung Schulanlage Kirchmatt
- Schulkreis Herti/Letzi: Erweiterung Schulanlage Herti
- Oberstufe: Erweiterung Schulanlage Loreto (bereits in Ausführung)

Wo das Wachstum nicht über eine weitere Verdichtung aufgefangen werden kann, sind die Stadtschulen auf zusätzliche Schulareale angewiesen. Gemäss Schulraumplanungsbericht werden für den Planungshorizont 2040 drei neue Schulareale benötigt, wobei für die Oberstufe noch detailliert zu prüfen ist, ob dies auch über eine weitere Verdichtung erreicht werden kann:

- Schulkreis Lorzen: Der Arealbedarf hängt stark von der Bebauung des Entwicklungsgebietes Äussere Lorzenallmend ab. Aus heutiger Sicht beträgt er ca. 7'400 m² Arealfläche (1 bis 1.5 Klassenzüge).
- Im Schulkreis Guthirt besteht bereits mittelfristig ein Bedarf an 1 Klassenzug und langfristig an 1-1.5 weiteren Klassenzügen. Dies umfasst ein Arealbedarf im Umfang von ca. 16'400 m² Arealfläche (2 bis 2.5 Klassenzüge). Der neue Schulstandort Guthirt II ist in Planung.
- Oberstufe: Diese weist für 2040 einen zusätzlichen Arealbedarf von ca. 5'900 m² Arealfläche (6 bis 10 Klassen) aus. Als Alternative zu einem neuen Standort könnte die weitere Verdichtung des bestehenden Standortes geprüft werden.

Aus dem Vergleich der Schulprognose 2040 mit den bestehenden Schulanlagen, inkl. dem ausgewiesenen Verdichtungspotential, ergibt sich gemäss Schulraumplanung ein zusätzlicher Bedarf an Räumen für Schule und Betreuung (inkl. Aussenraumbedarf) von rund 29'700m², der nur über die Eröffnung zusätzlicher Schulstandorte gedeckt werden kann. Darin sind weder weitere öffentliche Nutzungen oder langfristige Reserven über 2040 hinaus berücksichtigt².

5.3 Sportanlagen

Die folgenden Aussagen wurden in einem separaten Bericht vom 22. Juni 2022 (rev. 11. Mai 2023) von Planteam S AG über den Bedarf an Sportanlagen in der Stadt Zug erarbeitet. Die Berechnung des Bedarfs an Sportanlagen wurden anhand des Bevölkerungswachstumsszenario,

² Schulraumplanung Stadt Zug, Teil 1 (2019), Teil 2 (2020), Metron AG

der Kennzahlen aus der Schulraumplanung und den Vereinsstatistiken der Gemeinde gemacht. Dabei waren die Vorgaben des Bundesamtes für Sport (BASPO) massgebend. Zudem wurden qualitative Aspekte berücksichtigt.

Gemessen am Bedarf sind die Sportinfrastrukturen des Schulsports, Vereinssports und Breitensports bereits heute sehr knapp und werden in Zukunft nicht mehr der erwünschten Standortgunst der Stadt angemessen abgedeckt werden können. Aus diesem Grund ist zu klären, welches Angebot an Sportinfrastrukturen der Gemeinde Zug angemessen ist. Da Sportinfrastrukturen sehr flächenintensiv sind, ist zu klären, welche zusätzliche Freifläche (Landschaftskammer) sich für ein fokussiertes Sportinfrastrukturangebot anbieten würde. Dabei sollen die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr und ans Fuss- und Radroutennetz, die Aufenthaltsqualität und der Schutz angrenzender Quartiere vor Emissionen gewährleistet sein.

Gemäss Ergebnissen der Schulraumplanung bezüglich Sportunterricht, bedeutet das Schülerwachstum, dass der Bau von neuen Turnhallen bis spätestens im Jahr 2040 unumgänglich ist. Die Bilanzierung weist einen Bedarf von rund 12 zusätzlichen Turnhalleneinheiten bis im Jahr 2040 aus. Bereits heute besteht der Bedarf an einem zusätzlichen Hallenbad mit einer grossen normierten Wasserfläche.

Bei den Sportsportartanlagen steht die Nutzung in direktem Zusammenhang mit den Vereinsstatistiken. Bis 2040 werden mehr normierte Sportsportanlagen für den Vereinssport benötigt. Aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Vereinsmitglieder von bis zu 20% bis ins Jahr 2040 sind 5 zusätzliche normierte Rasensportfelder und Kunstrasenplätze notwendig.

Beim Flächenbedarf der zusätzlichen Sportinfrastrukturen bis im Jahr 2040 können Annahmen getroffen werden. In unterstehender Tabelle ist der Flächenbedarf gemäss BASPO ersichtlich und zusätzlich eine grobe Abschätzung über den tatsächlichen Flächenbedarf der gesamten Sportinfrastruktur.

Teilbereich	Zusätzlicher Bedarf bis im Jahr 2040	Abmessungen (m) gemäss BASPO	Flächenbedarf Spiel-, Sportfläche	Tatsächlicher Flächenbedarf (Schätzung) ³
Halleneinheiten	12	28m x 16m pro Einheit	Ca. 5500 m ²	ca. 7'800 m ²
Rasensportfelder / Kunstrasenplätze (normiert)	5	Mind. 106m x 70m	Mind. 37'100 m ²	ca. 44'000 m ²
Streethockeyfeld	1	-	Ca. 1'400 m ²	ca. 3'000 m ²

³ Tatsächlicher Flächenbedarf inkl. allfällige Garderobe, sportspezifische Bauten und Anlagen, Überdachungen, Nebenräume, etc.

Teilbereich	Zusätzlicher Bedarf bis im Jahr 2040	Abmessungen (m) gemäss BASPO	Flächenbedarf Spiel-, Sportfläche	Tatsächlicher Flächenbedarf (Schätzung) ³
Leichtathletikhalle	1	95m x 40m	3'800 m ²	ca. 5'000 m ²
Hallenbad	1	Mind. 25m x 11m	600 m ²	Mind. 2'000 m ²
Tennisanlagen im Freien	3	36,57m x 18,29m	2'000 m ²	Mind. 2'000 m ²
Pumptrack	1	-	-	Mind. 500 m ²
Total				64'300 m ²

Tabelle 2: Flächenbedarf Sportinfrastrukturanlagen gemäss BASPO

Der tatsächliche Flächenbedarf pro Infrastrukturanlage ist gemäss BASPO nicht vorgegeben. Dieser muss während der Planung der Sportanlage eruiert werden und fällt bei einigen Sportinfrastrukturanlagen sehr viel höher aus als die reine Sportfläche.

Die flächenintensivsten Sportinfrastrukturanlagen stellen klar die Spilsportanlagen mit einem theoretischen Bedarf von 44'000 m² dar.

Folgende bestehende OelB-Zonen verfügen über Neubau- oder Ausbaumöglichkeiten im Bereich der Sportanlagen und Bewegungsräume:

- Auf dem **Areal Allmend Nord** (ca. 4'500 m²) gibt es im nördlichen Teil eine Freifläche, die mit einer sportspezifischen Anlage erweitert werden könnte. Mögliche Nutzungen: ein Streethockeyfeld, eine neue Rollsportanlage (Pumptrack) oder nicht-normierte Trainingsfelder.
- Das Areal **altes Gaswerk** (ca. 15'000 m²) weist ein grosses Entwicklungspotential auf, welches z.B. einer sportspezifischen Nutzung oder dem preisgünstigen Wohnraum zugeführt werden kann. Für grossflächige, normierte Spilsportanlagen ist das Areal jedoch nicht geeignet.

Folgende Freiflächen (Landschaftskammern) müssen für ein zusätzliches fokussiertes Sportinfrastrukturangebot diskutiert werden:

- Allmend Nord (ca. 30'000 m²)
Bestehende Zone: Landwirtschaftszone
- Göbli Ost (ca. 20'000 m²)
Bestehende Zone: OelF

5.4 Fürsorge-Dienstleistungen

Aufgrund des Bevölkerungswachstums und des demographischen Wandels ist zu erwarten, dass in Zukunft mehr Leute auf eine fürsorgerische Einrichtung angewiesen sind. Aktuelle Zahlen über die Ausnützung von Pflege-Institutionen sind nicht verfügbar. Momentan zeichnet sich jedoch noch kein Bedarf für einen Ausbau der Infrastruktur ab. Grundsätzlich können Fürsorge-Dienstleistungen auch in anderen Zonen zu Stande kommen.

Zurzeit ist kein Bedarf ersichtlich. Falls zukünftig ein Bedarf vorhanden ist, kann man projektspezifisch eine Teilzonenplanänderung vornehmen. Es kann auch in Erwägung gezogen werden, eine separate Bedarfsanalyse für die zukünftige Planung von Fürsorge-Dienstleistungen zu erarbeiten.

5.5 Diverses

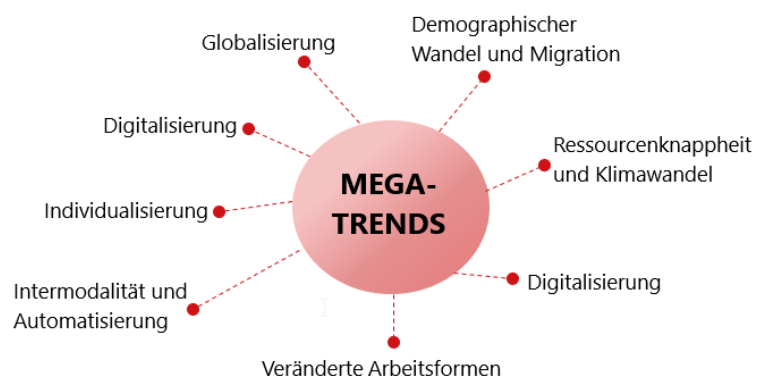
Unter «Diverses» fällt: Verwaltungen, wichtige Betriebe wie z.B. Elektrizitätsversorgung, Saalbauten, militärische Anlagen, etc.

Hierzu gibt es keine aktuellen Kennzahlen, die als Richtwert verwendet werden könnten. Eine genaue Abschätzung des vorhandenen Potentials kann somit nicht getätigt werden. Momentan zeichnet sich jedoch noch kein Bedarf für einen Ausbau der Infrastruktur ab. In Folge der Zusammenlegung der öffentlichen Verwaltung 2019 ist in diesem Bereich in Zukunft kein Bedarf vorhanden.

5.6 Treiber der künftigen Entwicklung («Megatrends»)

Megatrends sind langfristig wirksam und können über Jahrzehnte Auswirkungen haben. Ein Megatrend beeinflusst unser gesellschaftliches Weltbild, unsere Werte sowie unser Denken und Handeln.

Der Rat für Raumordnung ROR hat im Auftrag des Bundesrats mögliche Wirkungen von Megatrends auf die Raumentwicklung der Schweiz eingeschätzt und Empfehlungen formuliert.



Treiber der künftigen Entwicklung; Quelle: Planteam auf Basis ARE

Im Folgenden werden einige Treiber bzw. Aspekte dieser Treiber herausgegriffen und ihre Bedeutung für die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an diversen Aufgaben der Grundversorgung aufgezeigt.

Globalisierung: Globalisierung ist ein „Prozess, durch den Märkte und Produktion in verschiedenen Ländern immer mehr voneinander abhängig werden. Eine der bedeutendsten Erscheinungen der Globalisierung ist die Urbanisierung. Immer mehr Menschen ziehen in die Städte und suchen als Kompensation stadtnahe Landschaften.

Abschätzung Flächenbedarf: dieser fällt wahrscheinlich höher aus als bei Fortschreibungen in der Vergangenheit

Global Cities: Nicht nur die grossen Städte, sondern auch kleinere wie Zug oder Lugano sind zu spezialisierten Global Cities geworden, deren Unternehmen und Hochschulen in der international vernetzten Welt eine bedeutende Rolle spielen. Dank attraktiven Unternehmenssteuern geht es den Finanzhaushalten dieser Städte gut. Folge davon sind hohe Lebenshaltungskosten. Die städtische Bevölkerungsstruktur verändert sich in Richtung zahlungsfähigere Schichten.

Abschätzung Flächenbedarf von Bildungseinrichtungen, Fürsorge-Dienstleistungen (insbesondere Kinderbetreuung und Alters- und Pflegeeinrichtungen), kulturelle Einrichtungen

Digitalisierung: Durch die zunehmende Verwendung von digitalen Geräten, aber auch durch das digitale Neuerfassen bestehender Informationen z.B. von Bibliotheken, Plänen oder Prozessen, nimmt die verfügbare Datenmenge exponentiell zu und verändert Ausbildung, Wirtschaft und das Privatleben radikal und unumkehrbar. Für den Alltag bringt die Digitalisierung Vereinfachungen, Hilfestellung und Entscheidungsgrundlagen zum Beispiel für Kommunikation, Mobilität, Einkaufen oder für die Freizeitplanung. Die Digitalisierung schafft auch die Voraussetzungen für das Einführen des autonomen Fahrens.

Steigender Bedarf an technischen Einrichtungen der Kommunikation sowie Veränderungen bei Bedarf an Verkehrsinfrastruktur möglich.

Industrie 4.0: Für die Schweizer Wirtschaft ist dank Industrie 4.0, die mit der starken Automatisierung rentabel kleinere Mengen und eine individualisierte Produktion ermöglicht, ein „Reshoring“ der Produktion zurück in die Schweiz ein zentrales Thema. Neue Arbeitsplatzgebiete werden an gut erreichbaren Standorten in der ganzen Schweiz entstehen. Durch neue Arbeitsmodelle mit HomeOffice, Mobile-Office, Desk-Sharing, Co-Working-Spaces etc. wird der Raumbedarf für Arbeitsplätze kleiner und

flexibler (u.a. durch Einmieten in CoWorking-Space). Diese zunehmende Flexibilität kann zu einer Abnahme der Pendlermobilität und Büroräumlichkeiten führen.

Steigender Bedarf an technischen Einrichtungen der Kommunikation sowie Veränderungen bei Bedarf an Verkehrsinfrastruktur und Büroräumlichkeiten möglich.

Neue Formen der Kommunikation: Die neuen Formen der Kommunikation erlauben es, jederzeit über weite Distanzen miteinander in Verbindung zu bleiben. Andererseits lässt sich ein Gegentrend ausmachen, der sich in einem Bedürfnis nach echter Nähe, nach realem Zusammenleben mit Gleichgesinnten, z.B. in Genossenschaften, Urban-Farming-Gemeinschaften oder in klassischen Vereinen äussert.

Steigender Bedarf an technischen Einrichtungen der Kommunikation sowie höherer Bedarf an kulturellen Einrichtungen und Sport- und Freizeiteinrichtungen (im Vordergrund: Begegnung zwischen Menschen)

Demographischer Wandel und Migration: Die Bevölkerung wird heterogener, der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund steigt. Da die Zuwanderung schwer voraussehbaren Schwankungen unterworfen ist, bleibt sie für die Raumentwicklung ein Unsicherheitsfaktor. Weiter wird die Bevölkerung im Rentenalter gemäss BfS in nahezu allen Kantonen um über 50 Prozent zunehmen und im Jahr 2040 ca. einen Viertel der Bevölkerung ausmachen.

Steigender Bedarf an Einrichtungen des Leistungs- und Sozialstaats, insbesondere: Bildung, Kultur, Sport- und Freizeit, Gesundheit sowie religiösen Einrichtungen (Friedhöfe, möglicherweise aber auch Kirchen nicht-christlicher Religionen aufgrund des steigenden Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund)

Silver Economy: Heute sind die meisten jüngeren Rentnerinnen und Rentner gesund, finanziell gut gestellt und nutzen Mobilitäts- und Freizeitangebote in starkem Mass. Es ist eine Silver economy mit auf diese Altersgruppe ausgerichteten Angeboten im Tourismus, im Freizeit- und Gesundheitsbereich entstanden.

Steigender Bedarf an kulturellen Einrichtungen, Einrichtungen im Bereich Gesundheit sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen

Individualisierung: Individualisierung ist der Prozess, den Freiheitsraum und die Möglichkeiten für den Einzelnen auszuweiten. Normgebende Institutionen wie die Politik oder die Kirche verlieren an Autorität. Räumliche Planungen und grössere Projekte werden durch die vielfältigen Partikularinteressen von kleineren und grösseren Interessengruppen immer

wieder blockiert, wodurch es zunehmend schwieriger wird, das „Allgemeinwohl“ zu definieren bzw. sich auf etwas Gemeinsames zu einigen.

Flächenbedarf für religiöse Einrichtungen christlicher Religionen sinken eventuell; Definition des Allgemeinwohls wird schwieriger, Planungsprozesse werden komplexer und konfliktiver

Klimawandel: Im Flachland wird es vermehrt heisse und trockene Sommer sowie häufiger klimatische Extremereignisse wie Stürme und Starkregen geben.

Bedeutung der Erhaltung von Grün- und Freiflächen steigt; Schaffung neuer Grün- und Freiflächen in dicht überbauten Arealen wird wichtiger

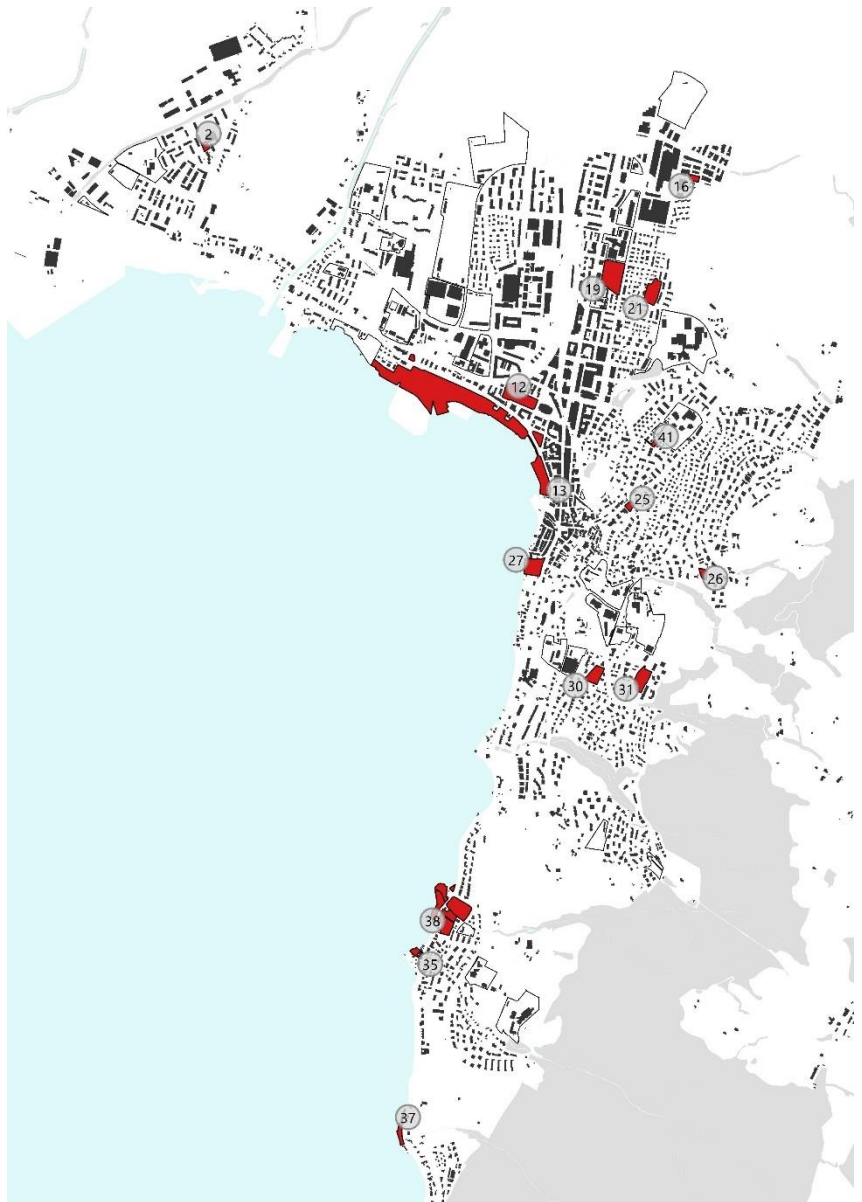
6. Nutzungspotential der bestehenden Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen

Das Nutzungspotential der bestehenden Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen wurde in einem engen Austausch mit der Stadt Zug ermittelt und anhand einer **Entwicklungsbox** festgehalten. Diese Entwicklungsbox soll eine Übersicht geben, welche Handlungsräume es in der Stadt Zug gibt und welche Stossrichtung man sich für diese vorstellen kann. Die Entwicklungsbox vom 22. Juni 2022 (Planteam S AG) ist in einem separaten Dokument einsehbar und dient dazu, einen guten Überblick über alle OelB-Areale zu bekommen. Es gibt vier verschiedene Möglichkeiten die Areale einzuteilen. Dies sind:

- Status Quo: Das Areal wird keiner neuen Nutzung zugeführt und es gibt keine Nutzungsintensivierung. Bauliche Anpassungen sind nur im Rahmen der bereits heute bestehenden Struktur möglich. Vereinzelt kann die Freiraum- und Aufenthaltsqualität verbessert werden.
Zone: OelB
- Nutzungsintensivierung: Das Areal wird in seiner heute bestehenden Nutzung intensiviert. D.h. kann eine Verdichtung, eine Erweiterung, eine Aufstockung, eine Sanierung oder dgl. stattfinden.
Zone: OelB
- Weiterentwicklung: Die primäre öffentliche Nutzung kann durch weitere, in einer OelB zulässige Nutzung, ergänzt werden.
Zone: OelB
- Neuorientierung: Das Areal wird einer komplett neuen Nutzung zugeführt. Dies kann durch einen Ersatzneubau, eine Umzonung oder eine Umnutzung realisiert werden.
Zone: OelB oder andere Zone

6.1 Kein weiteres Nutzungspotential

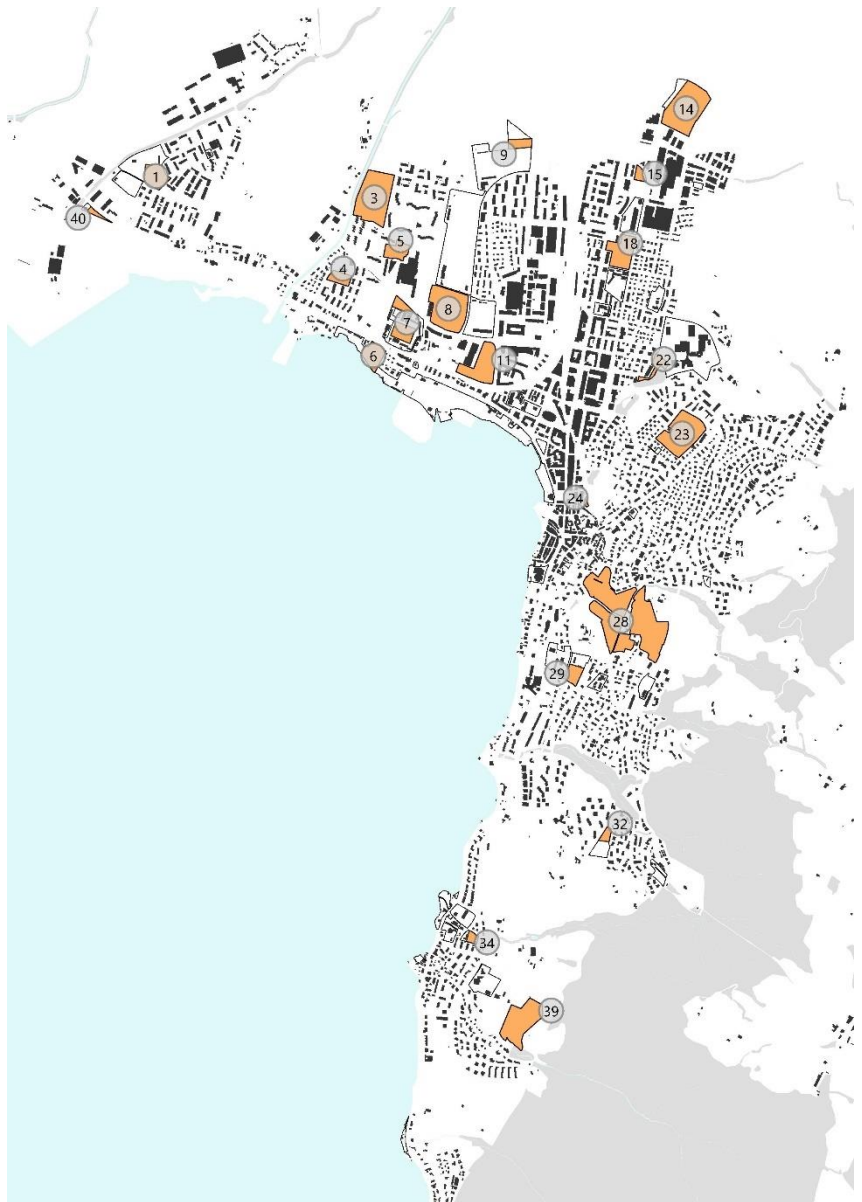
■ Gebiete ohne Nutzungspotential



Bei insgesamt 15 von insgesamt 41 Gebieten konnte kein weiteres Nutzungspotential festgestellt werden. Dazu gehören etwa das bereits dicht bebaute Gebiet Oberwil Zentrum sowie diverse kleinere Flächen, welche als Spiel- oder Badeplätze, Quartiertreffpunkte, Kindergärten etc. genutzt werden. Diese Flächen werden in der OeIB bestehen bleiben.

6.2 Nutzungspotential durch Intensivierung

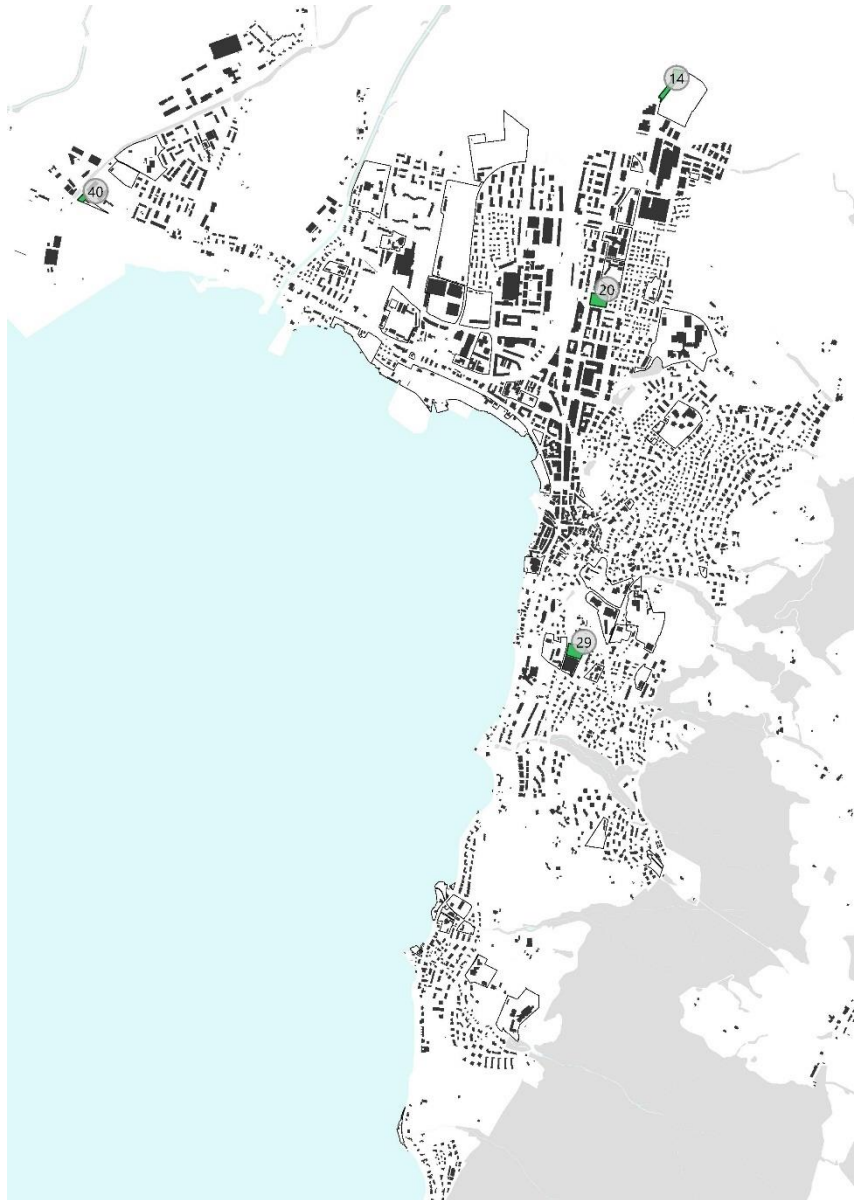
■ Gebiete mit Nutzungspotential durch Intensivierung



Viele OelB-Gebiete in der Gemeinde Zug können längerfristig in ihrer heute bestehenden Nutzung intensiviert werden. Die Gebiete sind geeignet für eine Verdichtung, eine Erweiterung, eine Aufstockung, eine Sanierung oder für weitere Intensivierungsmöglichkeiten. Detaillierte Informationen über die Entwicklungsabsichten sind in den Faktenblätter und anhand der Entwicklungsbox ersichtlich. Diese Flächen werden in der OelB bestehen bleiben.

6.3 Nutzungspotential durch Weiterentwicklung

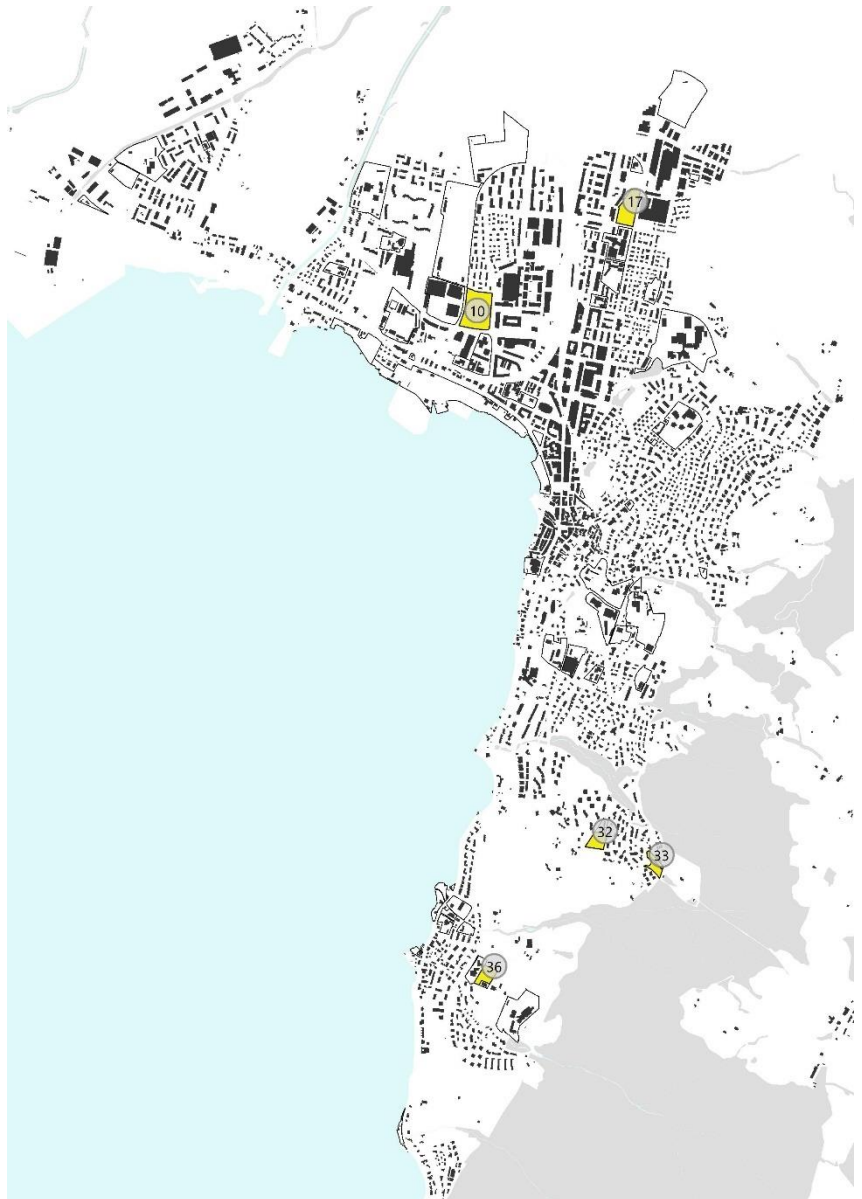
■ Nutzungspotential durch Weiterentwicklung



Einige grössere Gebiete in der Stadt Zug hätten Potential für zusätzliche Nutzungen. Zum Beispiel kann eine weitere Nutzung im Gebiet Allmend Nord realisiert werden oder zusätzliche Nutzungen im Gebiet des Theilerhaus an der Hofstrasse integriert werden. Diese Flächen werden in der OeB bestehen bleiben.

6.4 Nutzungspotential durch Neuorientierung

■ Nutzungspotential durch Neuorientierung



Die insgesamt fünf potenziell für eine Neuorientierung geeigneten Flächen, befinden sich in einem Umfeld mit Wohngebieten, Gewerbegebieten sowie teilweise Landwirtschaftsflächen. Diese Flächen weisen ein grosses Entwicklungspotential auf und können ganzheitlich einer anderen Nutzung zugeführt werden (siehe Kapitel 7.4). Das Gebiet Gimnen ist durch seine Lage nicht für eine erweiterte Schulnutzung oder ein sportspezifisches Angebot geeignet. Das Gebiet kann zu einem Teil für eine nicht-öffentliche Nutzung verwendet werden. D.h. Eine Umzonung in eine andere Bauzone ist zu empfehlen. Bei den restlichen Gebieten sind verschiedene öffentliche Nutzungen, sowie die Umzonung in eine andere Bauzone denkbar, wobei die Strategien zur Handhabung der OeIB (siehe Kapitel 4.2) eingehalten werden sollen.

7. Handlungsempfehlung für die Ortsplanungsrevision

7.1 Schule

Wie in Kapitel 3.2 beschrieben, wird die Zuweisung des Schulhaus Hängeli (Nr. 647 GB Zug) und des Kindergartens Grünring (Nr. 761 GB Zug) in die OelB empfohlen. Die Zuteilung des Schulhaus Burgbach (Nr. 1250 GB Zug) in die OelB soll geprüft werden.

Der in Kapitel 5.2 beschriebene zusätzliche Bedarf an Räumen für Schule und Betreuung (inkl. Aussenraumbedarf) von rund 29'700m² kann nur über die Eröffnung zusätzlicher Schulstandorte gedeckt werden.

Der Bedarf an schulischen Anlagen wird kurzfristig auf folgenden Flächen realisiert (Planung oder Umsetzung bereits im Gange):

- Schulkreis Zentrum: Neubau und Erweiterung Schulanlage Maria Opferung, Neubau und Erweiterung PHZ St. Michael
- Schulkreis Herti/Letzi: Erweiterung Schulanlage Herti und St. Johannes
- Oberstufe: Erweiterung Schulanlage Loreto

Mittel- und Langfristig kommen für die Deckung des Bedarfs an schulischen Anlagen in den bestehenden OelB-Gebieten folgende Areale in Frage:

- Schule Riedmatt
- Schule Letzi
- Altes Gaswerk
- Gewerblich-industrielles Bildungszentrum
- Brunnenmatt

Für einen zusätzlichen Schulstandort hat man verschiedene neue Standorte einer Evaluation unterzogen (Metron, 2021). Die folgenden Standorte würden demzufolge in Frage kommen:

- Äussere Lorzenallmend
- Altes Gaswerk
- Guthirt II

Die Deckung des zusätzlichen Bedarfs an Räumen für Schule und Betreuung (inkl. Aussenraumbedarf) von rund 29'700m² kann nur über die Eröffnung zusätzlicher Schulstandorte gedeckt werden. Für einen zusätzlichen Schulstandort kann die Einzonung des Gebietes Guthirt II geprüft werden. Die äussere Lorzenallmend wird anhand eines Bebauungsplans (BBP) für den künftigen Schulraumbedarf gerüstet.

7.2 Sport

Der grösste Bedarf für das Jahr 2040 besteht bei den Sportinfrastrukturanlagen wie Turnhallen und Spielsportanlagen. Zudem besteht ein Bedarf an einem zusätzlichen Hallenbad, einer Leichtathletikhalle und zusätzlichen Tennisanlagen. Der Bedarf an Wasserflächen im Freien muss diskutiert werden. Ausserdem sind momentan Pumptracks sehr gefragt. Der Bedarf für das Jahr 2040 kann nur mit der Eröffnung von zusätzlichen Standorten gedeckt werden.

Bis im Jahr 2040 wird der kommunale Bedarf an Turnhallen mit weiteren 12 Halleneinheiten gedeckt werden.

Zwei bestehende OelB-Gebiete verfügen über erhebliche Neubau- oder Ausbaumöglichkeiten im Bereich der Sportinfrastrukturen und Bewegungsräume:

- Allmend Nord (ca. 4'500 m²)
- Altes Gaswerk (ca. 15'000 m²)

Auf der Allmend Nord bestehen bereits diverse sportspezifischen Nutzungen. Neue Sportinfrastrukturbauten könnten also direkt anschliessend realisiert werden und sich gut in die Umgebung einpassen. Die OelB-Zone Altes Gaswerk ist ein Gebiet, welches von Grund auf neu konzeptioniert werden kann. Der Standort ist sehr zentral und würde sich für ein Gebäude mit sportspezifischer Nutzung eignen, jedoch weniger für flächenintensive Spielsportfelder wie Rasensportfelder.

Im Zuge der Diskussion um zusätzlich benötigte Sportinfrastrukturanlagen bis im Jahr 2040 müssen auch Freiflächen in Betracht gezogen werden. Da Sportinfrastrukturanlagen z.T. sehr flächenintensiv sind (insb. die Spielsportanlagen), gibt es keine Möglichkeit den Bedarf in bestehenden OelB-Zonen abzudecken. Deswegen ist es nötig längerfristig eine Freifläche für sportspezifische Nutzungen auszuscheiden. Folgende Freiflächen müssen für ein zusätzliches fokussiertes Sportinfrastrukturangebot und für eine Umzonung in die OelB in Betracht gezogen werden:

- Allmend Nord (ca. 30'000 m²)
Bestehende Zone: Landwirtschaftszone
- Göbli Ost (ca. 20'000 m²)
Bestehende Zone: OelF

Wie im Kapitel 5.3 aufgezeigt, besteht ein theoretischer Flächenbedarf für neue Sportanlagen von rund 5.6 ha (ohne Turnhallen). Die Spielsportanlagen weisen mit rund 4.4 ha den grössten Bedarf aus. Die Zuführung der oben genannten Freiflächen in die OelB muss in Koordination mit einer optimalen Anordnung der Spielsportanlagen geschehen. Bei den Rasensportfeldern und Kunstrasenplätzen, besteht aufgrund der vorgegebenen Geometrie die Schwierigkeit, die Spielsportanlagen möglichst sinnvoll und flächenoptimiert an die zonenspezifischen Abgrenzungen

anzupassen. Dies hat zur Folge, dass die benötigte Parzellengrössen deutlich grösser ist als der eigentliche Flächenbedarf.

Die groben Flächenberechnungen von knapp 3 ha für den zusätzlichen Arealbedarf gemäss Schulraumplanung bis im Jahr 2040 beinhalten bereits die notwendigen Turnhallenflächen von ca. 7'800 m². Dieser Flächenbedarf soll im weiteren Verfahren der Gesamtrevision der Ortsplanung der Stadt Zug diskutiert und beigezogen werden.

Einige sportspezifische weniger flächenintensive Nutzungen, wie z.B. für Rückschlagspiele, können idealerweise in einen neuen Sportkomplex integriert werden. Bei der Diskussion um disponible Gebiete sollte diese Art von Sportkomplex oder Vereinshaus mitgedacht werden.

Grundsätzlich soll bei jeder Nutzungsintensivierung, Weiterentwicklung oder Neuorientierung eines OelB-Gebiets berücksichtigt werden, dass insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber zum Teil auch Erwachsenen, durch Freiräume im Quartier, Freiflächen bei Schulanlagen und bewegungsfördernde Stadtgestaltung die Möglichkeit geboten wird, Bewegung in ihren Alltag zu integrieren.

Im Ortsplanungsrevisionsverfahren muss die Deckung eines Teils des zusätzlichen Bedarfs an Sportinfrastrukturanlagen, auf oben genannten OelB-Gebieten geprüft werden. Zudem müssen die oben genannten Freiflächen für die Deckung des Bedarfs an zusätzlichen fokussierten Sportinfrastrukturanlagen, in angemessener Grösse der OelB zugeführt werden.

7.3 Freiraum

Vielfältig nutzbare und attraktive öffentliche Freiräume sind wesentliche Faktoren, die zu einer hohen Lebensqualität einer Stadt beitragen. Das Ziel ist es der Wohnbevölkerung und den hier Beschäftigten zur alltäglichen Erholung im Quartier ein angemessenes und gut zu Fuss erreichbares Freiraumangebot zur Verfügung zu stellen.

Die anhand der Freiraum-Zug Charta ausgearbeiteten Ziele (2012) sollen bei jedem OelB-Gebiet Anwendung finden. Es bestehen verschiedene Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen. Dadurch sollen Orte und Gelegenheiten der Begegnung geschaffen werden.

Nebst den multifunktionalen Räumen soll den verschiedenen Nutzergruppen ein differenziertes Angebot an spezifischen öffentlichen Räumen zur Verfügung stehen. Infolge der bestehenden Raumknappheit soll dieses optimal genutzt werden. Die Mehrfachnutzung spezifischer öffentlicher Räume, wie Badeanstalten, Sportanlagen und Schulhausplätze,

soll in Absprache mit den verschiedenen Anspruchs- und Interessengruppen, insbesondere den Nachbarschaften, geprüft und massvoll umgesetzt werden.

Attraktives städtisches Leben ist charakterisiert durch eine hohe Dichte und Vielfalt an Nutzungen aller Sparten, wie Wochenmärkte, Gastronomie, Freizeit, Erholung, Kultur, Gesellschaft, Spiel und Sport sowie dem spontanen Aufenthalt von Bewohnern und Besuchern. Die Angebote im öffentlichen Raum sollen möglichst viele Nutzergruppen ansprechen und den kulturellen Austausch unterstützen.

Die bestehenden Plätze sollen aufgewertet und zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen werden. Geschätzt werden insbesondere Sitzgelegenheiten, Bäume, Wasser, Schattenspenden.

Der Aufenthalt im Freien wird als Ausgleich zum Arbeitsalltag immer wichtiger. Attraktive Räume und Angebote für Erholung und Sport sind in den Schul- und Sportanlagen sowie am Siedlungsrand der Stadt Zug sehr gut erschlossen. Lorzenebene, Zugerberg und das Naturschutzgebiet Choller bieten Raum für naturnahe Sportarten. Die Seebäder der Stadt Zug laden zum Verweilen ein und bieten der Zuger Bevölkerung die Möglichkeit, sich im Grünen zu erholen oder körperlich zu betätigen.

Die Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung werden im Rahmen dieser Bedarfsanalyse nicht diskutiert.

Bei der Neukonzeption eines OelB Gebiets muss dem Freiraum eine zentrale Rolle zukommen. Dieser soll bei der Planung berücksichtigt und qualitativ und für verschiedene Nutzergruppen attraktiv ausgestaltet werden.

7.4 Disponible Anlagen

Die Stadt Zug verfügt über fünf disponible Flächen, welche ein grosses Entwicklungspotential aufweisen und einer anderen Nutzung zugeführt werden können (Siehe Kapitel 6.4 & Entwicklungsbox, Planteam S AG, 2022). Diese Flächen können längerfristig für den allfällig vorhandenen Bedarf einer bestimmten Nutzung verwendet werden und verfügen zurzeit über keine Schulnutzung oder Sportinfrastrukturen. Gemäss den Strategien der Stadt Zug zum Umgang mit OelB-Zonen in Kapitel 4.2, besteht einzig beim Gebiet Gimnen die Möglichkeit zur Entlassung aus der OelB.

Gebiet	Zukünftig geeignete Nutzung
Altes Gaswerk	Öffentliche Nutzung, preisgünstiger Wohnraum, Schulstandort, Sportinfrastruktur
Ahornpark	Wohnnutzung, Gewerbenutzung, grosszügiger Freiraum
Oberwil Ost	Wohnnutzung (preisgünstiger Wohnraum, Alterswohnungen, betreutes Wohnen)

Folgende Areale eignen sich in Teilen für eine Neukonzeption:

Gebiet	Zukünftig geeignete Nutzung
Gimenen	Wohnnutzung
Schöneegg	Parkierung, öffentliche Nutzung

Diese Gebiete stellen den grössten Handlungsspielraum dar. Die oben genannten Flächen können für die Deckung des Bedarfs von OelB-relevanten Nutzungen verwendet werden. Beim Gebiet Gimenen kann man eine Ausscheidung aus der OelB zuhanden einer anderen Zone/Nutzung in Betracht gezogen werden.

7.5 Areale der Kirchgemeinde

Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, soll die Zuweisung der Kirche St. Oswald (Nr. 1219 GB Zug) in die OelB geprüft werden.

Der Umgang mit den Liegenschaften der Kirchgemeinden, die zum Teil sehr zentrumsnah sind, soll im weiteren Ortsplanungsverfahren detailliert behandelt werden. Es gilt abzuklären, welche Entwicklungsabsichten für die Liegenschaften bestehen. Aus Sicht der Stadt soll auf den Arealen eine sehr sanfte Entwicklung stattfinden. Projekte mit dem Ziel möglichst viel Profit zu erwirtschaften, werden nicht als geeignete Lösung angesehen. Im Laufe des Ortsplanungsverfahrens wird die zukünftig erwünschte Nutzung für die einzelnen Arealen definiert.

7.6 Nicht-zonenkonforme Nutzungen in der OelB

Nicht alle Nutzungen, die sich in der Stadt Zug aktuell in den Bauzonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen befinden, dürften dem Gemeinwohl gemäss Definition dienen. Es wird empfohlen folgende Nutzungen in der OelB zu überprüfen (siehe Kapitel 3.2):

- Gebiet Oberwil Zentrum: Wohnhäuser auf Parzellen Nr. 1517 GB Zug und Nr. 3785 GB Zug.
Die Nutzung auf GS1517 ist zu überprüfen. Die OelB soll aufgrund ihrer Lage erhalten bleiben. Wenn die Hauptnutzung dem Gemeinwohl dient, kann sie in der OelB verbleiben, ansonsten muss sie einer anderen Nutzung zugeführt werden. GS3785 kann der Wohnzone W1 zugeführt werden.
- Gebiet Loreto: Mehrfamilienhaus auf Parzelle Nr. 632 GB Zug.
Es wird empfohlen, dieses Wohnhaus aus der OelB auszuschneiden und der Wohnzone W3 zuzuführen.
- Gebiet Choller: Wohngebäude auf Parzelle Nr. 124 GB Zug.
Die OelB soll erhalten bleiben und das Wohngebäude längerfristig in eine neue, zonenspezifische Nutzung überführt werden.
- Gebiet Altes Gaswerk: Wohngebäude auf Parzelle Nr. 4709 GB Zug.
Die OelB ist beizubehalten. Längerfristig soll die Wohnnutzung durch eine dem Gemeinwohl dienenden Nutzung zugeführt werden.

7.7 Nicht zonenkonforme öffentliche Nutzungen ausserhalb der OelB

Nicht alle Nutzungen, die dem öffentlichen Gemeinwohl dienen, liegen innerhalb der Bauzone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Es wird eine Zuführung folgender Nutzungen in die OelB empfohlen.

- Beim Areal St. Michael auf Parzelle Nr. 3967 GB Zug ist der Allwetterplatz im Nordosten zur Hälfte in der Landwirtschaftszone und somit nicht zonenkonform (ca. 500m²).
- Die BMX-Anlage Ammannsmatt auf Parzelle Nr. 2886 GB Zug liegt in der Zone für öffentliches Interesse für Erholung und Freihaltung (ca. 2500m²).
- Die Reitsportanlage auf Parzelle Nr. 44 GB Zug befindet sich in der Zone für öffentliches Interesse für Erholung und Freihaltung (OelF) (ca. 1000m²).
- Die Sportanlage Montana Zugerberg auf Parzelle Nr. 1849 GB Zug befindet sich zum heutigen Zeitpunkt teilweise in der Zone OelF. Im Rahmen des Bebauungsplans Montana wird dies korrigiert (ca. 10'000m²).
- Schulhaus Hänggeli (Kindergarten, Primarschule) auf Parzelle Nr. 647 GB Zug befindet sich in der Wohnzone und somit zonenfremd (ca. 1000m²).

- Kindergarten Grünring auf Parzelle Nr. 761 GB Zug befindet sich in der Wohnzone. Eine Zuführung dieses Kindergartens in die OelB ist in Erwägung zu ziehen (ca. 1350m²).
- Im Gebiet An der Aa befindet sich, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahren, ein neues Busdepot in Planung. Dabei wird ein Teil der Fläche in die OelB umgezont.
- Der Spielplatz Rötel auf Parzelle Nr. 1714 GB Zug befindet sich zu einem Teil in der Wohnzone. Eine Zuführung dieser Teilparzelle in die OelB muss in Erwägung gezogen werden (ca. 500m²).
- Die Minigolf-Anlage auf Parzelle Nr. 3753 GB Zug befindet sich zu einem Teil in der Zone für öffentliches Interesse für Erholung und Freihaltung (OeIF) (ca. 800m²).

8. Zusammenfassung

Dem heutigen Bedarf entsprechend, verfügt die Gemeinde Zug über genügend Fläche in der OelB.

Für im Jahr 2040 werden vor allem Flächen für die Schulnutzung und für Sportinfrastrukturanlagen wie Turnhallen und Spielsportanlagen benötigt. Die für eine Neuorientierung der Nutzungen geeigneten OelB-Gebiete umfassen zusammen eine Fläche von insgesamt ca. 47'500 m². Darin könnte theoretisch einen Teil des Bedarfs an öffentlichen Nutzungen bis im Jahr 2040 abgedeckt werden.

Gemäss Schulraumplanung ergibt sich bis im Jahr 2040 ein zusätzlicher Bedarf an Räumen für Schule und Betreuung (inkl. Aussenraumbedarf) von rund 29'700 m², welcher in den bestehenden OelB-Zonen nur zu einem Teil gedeckt werden kann und die Eröffnung zusätzlicher Schulstandorte bedingt⁴. Im Schulkreis Guthirt besteht Arealbedarf im Umfang von ca. 16'400 m², der Arealbedarf im Teilgebiet Lorzen beträgt ca. 7'400 m² und die Oberstufe weist für 2040 einen zusätzlichen Arealbedarf von ca. 5'900 m² auf. Als Alternative zu einem neuen Oberstufen-Standort könnte die weitere Verdichtung des bestehenden Standortes geprüft werden. Für einen zusätzlichen Schulstandort sollte die Einzonung des Gebietes Guthirt II, in die OelB geprüft werden. Die äussere Lorzenallmend wird bereits jetzt anhand eines Bebauungsplans (BBP) für den künftigen Schulraumbedarf gerüstet.

Um den Bedarf an zusätzlichen Standorten für sportspezifische Nutzungen bis im Jahr 2040 decken zu können, benötigt es zusätzlich zu den Schulstandorten ca. 56'500m² an reiner Sportinfrastrukturfläche. Der Flächenbedarf an Turnhalleneinheiten ist bereits im Arealbedarf der Schulraumplanung berücksichtigt worden. Für die Planung einer spotspezifischen Nutzung in den heute bestehenden OelB-Gebieten (Schulareale ausgenommen) könnten die Gebiete altes Gaswerk-Areal und Allmend Nord in Frage kommen.

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug ist innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie das Potential vorhanden um den Bedarf an Sportinfrastrukturanlagen bis im Jahr 2040 ausreichend zu decken. Dabei kommen Freiflächen in den Gebieten Allmend Nord und Göbli Ost in Frage (siehe Kapitel 7.2).

Bis im Jahr 2040 ist kein Bedarf an Fläche für Fürsorge-Dienstleistungen, Verwaltungs-spezifische Infrastrukturen oder für die Versorgungssicherheit absehbar.

⁴ Schulraumplanung Stadt Zug, Teil 1 (2019), Teil 2 (2020) und Teil 3 (2021). Metron AG

In den folgenden zwei Tabelle ist zusammenfassend bilanziert, welchen Flächenbedarf für den Schulraum und für Sportinfrastrukturanlagen zusätzlich zu den bestehenden OelB-Flächen ungefähr berücksichtigt werden muss. Und welches Potential vorhanden ist.

Flächenbedarf Schulraum

	Flächenbedarf (m ²)	Potential (m ²)
Oberstufe	5'900	
Schulkreis Lorzen	7'400	
Schulkreis Guthirt	Ca. 16'400	
Neueinzonung Guthirt II		ca. 13'000
BBP Äussere Lorzenallmend		7'400
Verdichtung Loreto		auf ca. 4'200
Total	Ca. 29'700	24'600

Flächenbedarf Sportinfrastrukturanlagen

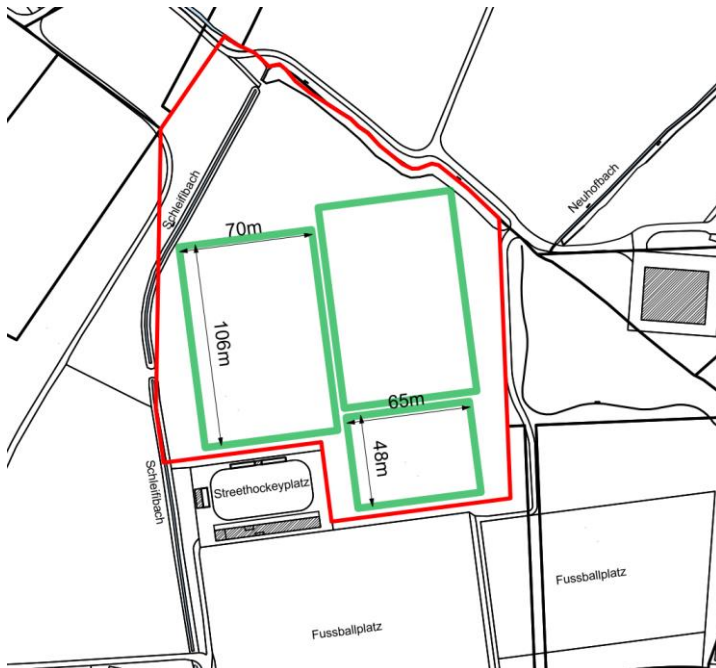
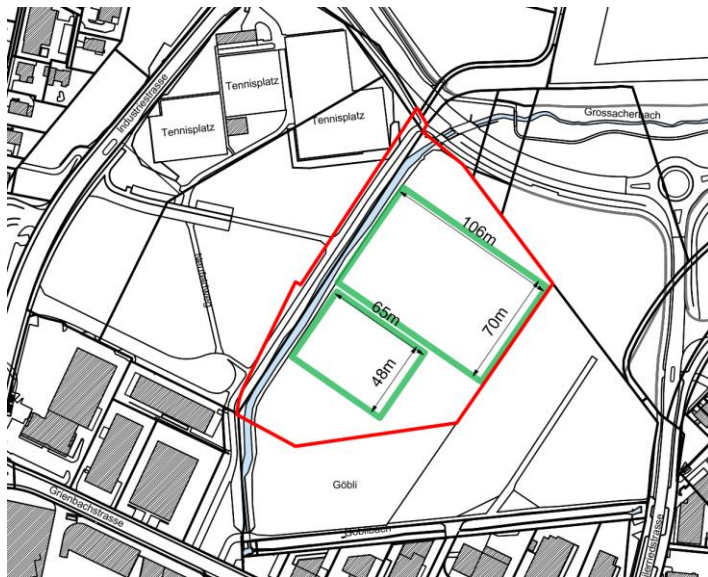
	Flächenbedarf (m ²)	Potential (m ²)
Sportinfrastrukturanlagen	Ca. 64'300	
Flächenbedarf Turnhallen bereits in Schulraumplanung abgedeckt	-7'800	
Neueinzonung Göbli Ost		20'000
Neueinzonung Allmend Nord		30'000
OelB Altes Gaswerk (Parkieranlagen/Freifläche)		15'000
OelB Allmend Nord		4'500
Total	Ca. 56'500	69'500

In der folgenden Tabelle ist das Potential der bestehenden OelB-Gebiete bilanziert.

Flächenpotential OelB-Gebiete «Neuorientierung»

	Mögliche Nutzung	Potential (m ²)
Altes Gaswerk Areal (gesamte OelB)	Öffentliche Nutzung, preisgünstiger Wohnraum, Schulstandort, Sportinfrastruktur	24'700
Ahornpark (gesamte OelB)	Wohnnutzung, Freiraumgestaltung	13'400
Gimnen (südlicher Teil)	Wohnnutzung	5'500
Schöneegg	Wohnnutzung	3'800
Oberwil Ost (Freifläche)	Alterswohnungen, preisgünstiger Wohnraum	5'300
Total		52'700

In den nachstehenden Abbildungen wird der Einfluss der Parzellenform auf mögliche Standorte für Rasensportfelder veranschaulicht. Die Gebiete Göbli Ost und Allmend Nord weisen zusammen eine Fläche von rund 50'000 m² auf, was genügend Platz für 5 Rasensportfelder inklusive Infrastruktur sein sollte (44'000 m²). Es zeigt sich jedoch, dass theoretisch lediglich drei normierte Rasensportfelder angeordnet werden können.



Auf folgender Karte sind zusammenfassend alle Gebiete erfasst, welche im Laufe der Ortsplanungsrevision der Stadt Zug thematisiert werden sollen.

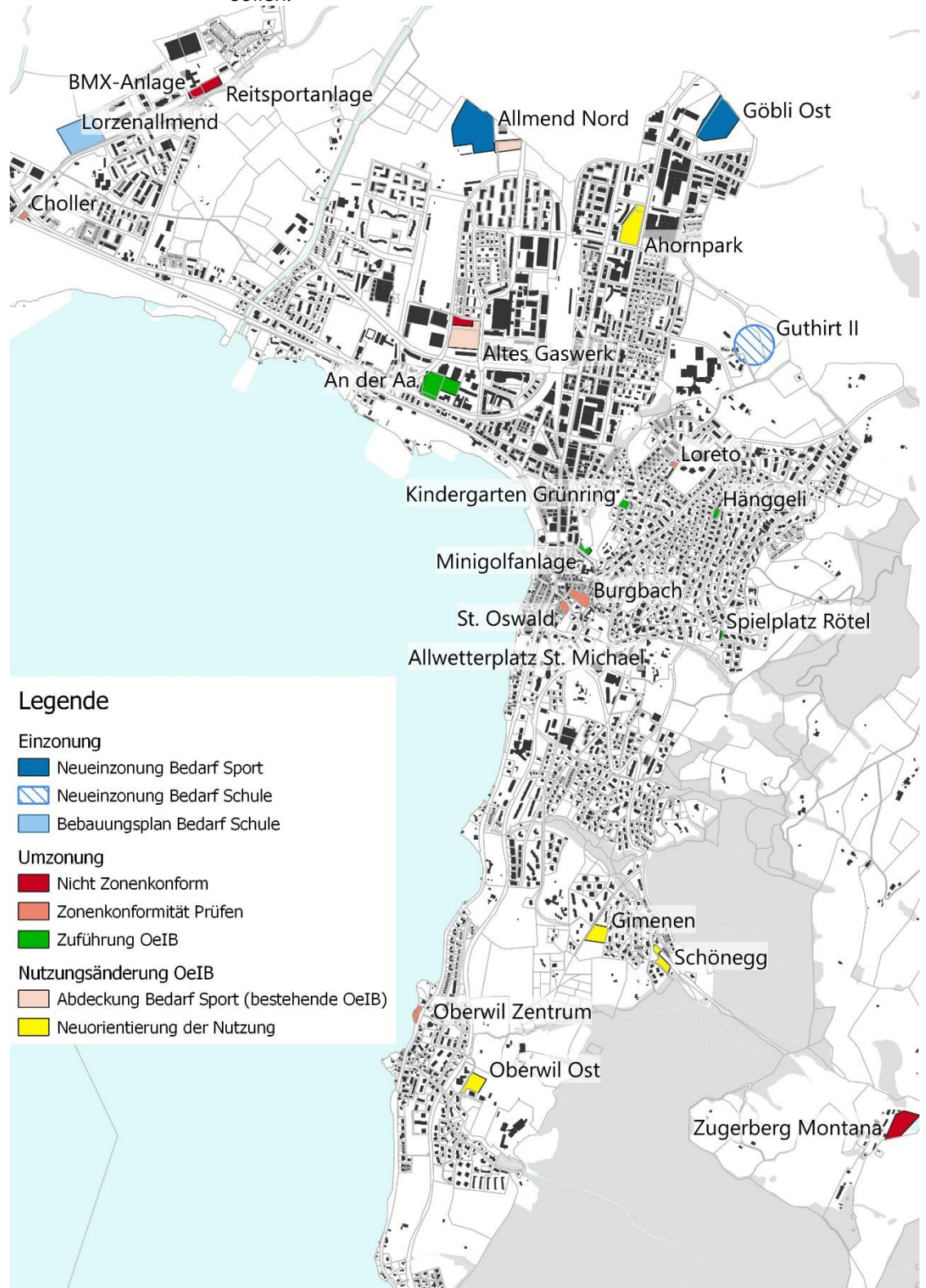


Abbildung 4: Während der Ortsplanungsrevision zu thematisierende Gebiete. Eigene Darstellung, 2022.

9. Anhang

9.1 Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen & für Erholung und Freihaltung

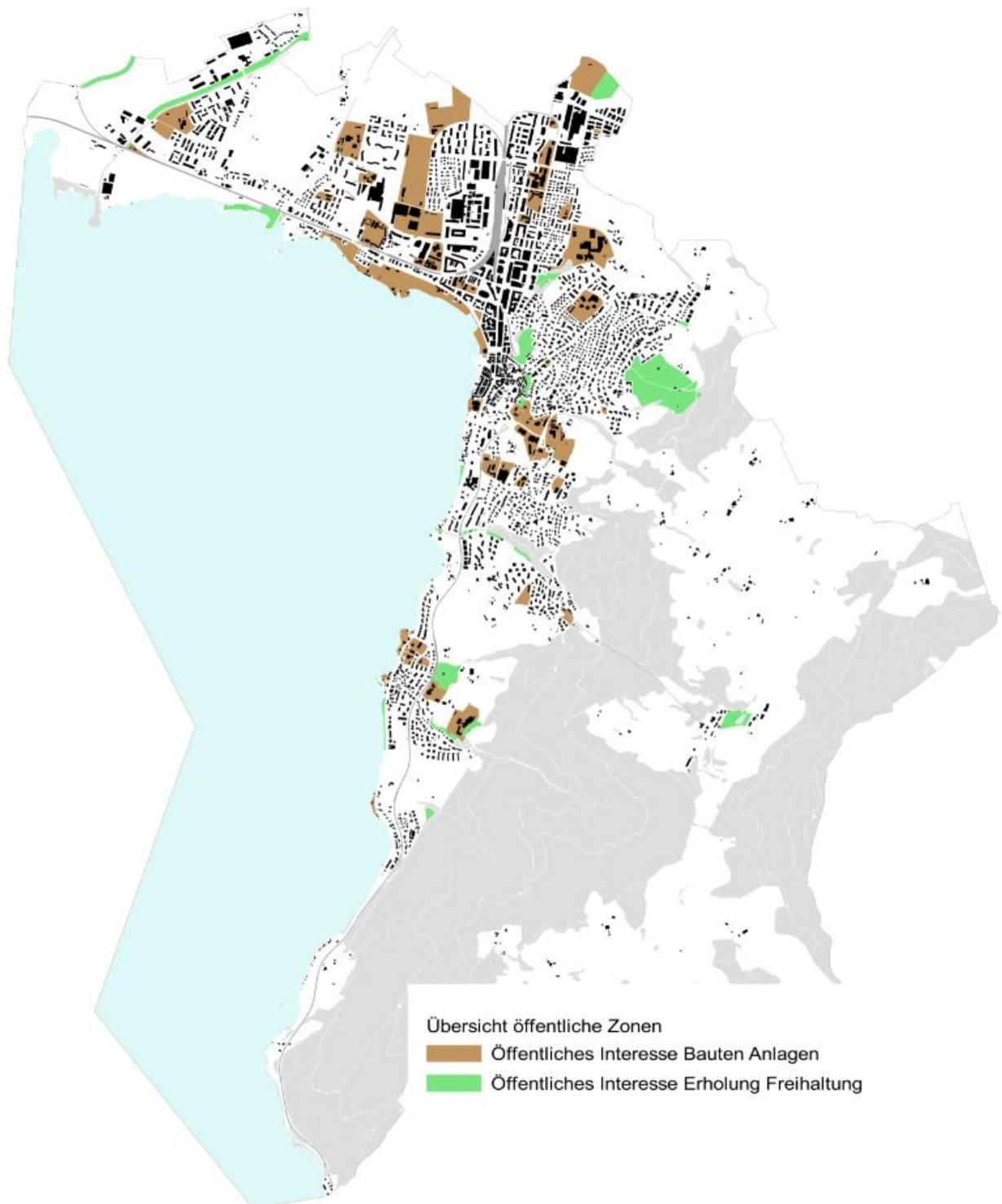


Abbildung 5: Übersicht über die Zonen des öffentlichen Interesses der Gemeinde Zug. Quelle: Planteam (26.01.2022)

9.2 Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen nach Güteklassen im ÖV

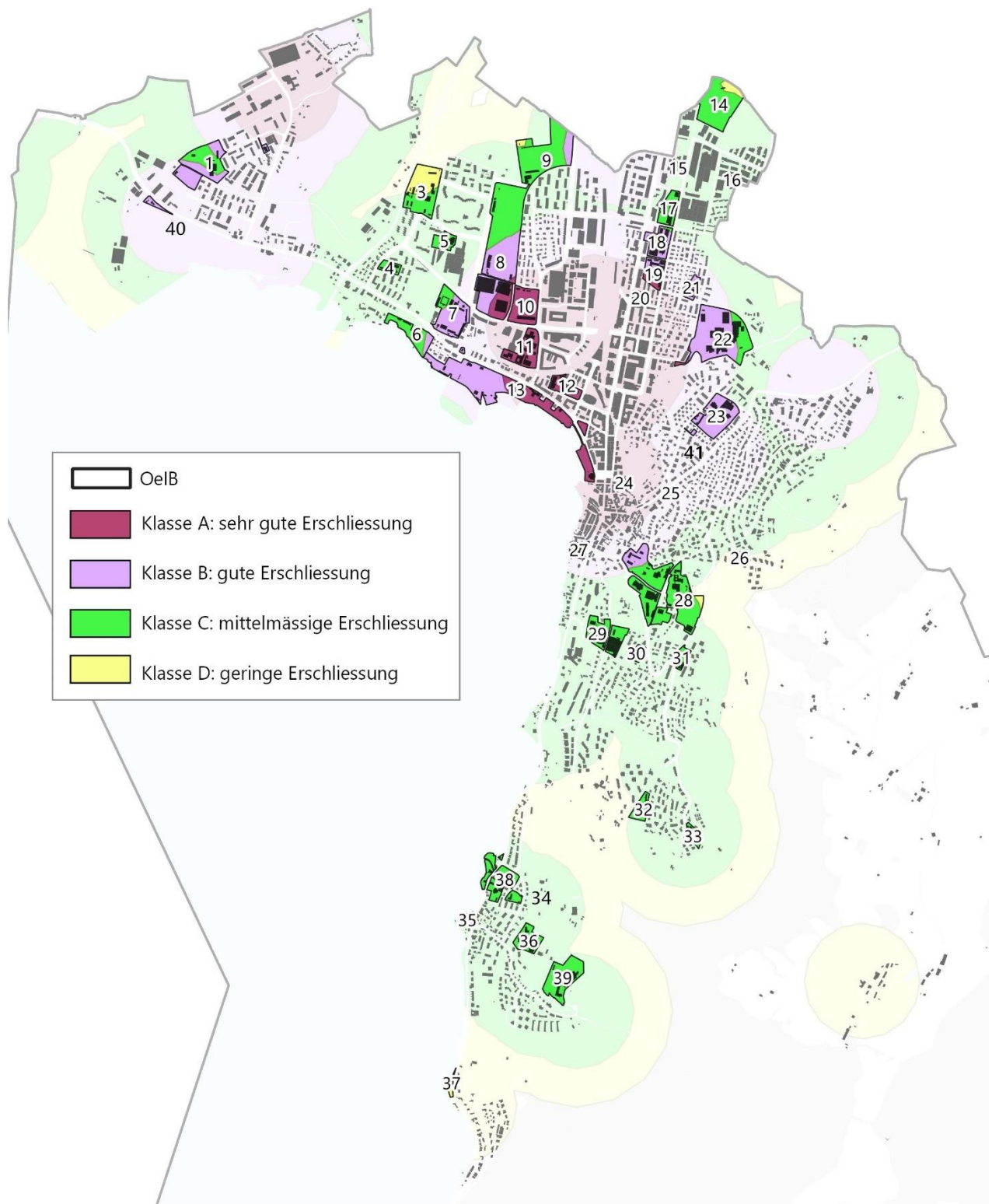


Abbildung 6: Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen nach Güteklasse im ÖV. Quelle: Planteam (26.01.2022)

9.3 Schulraumplanung

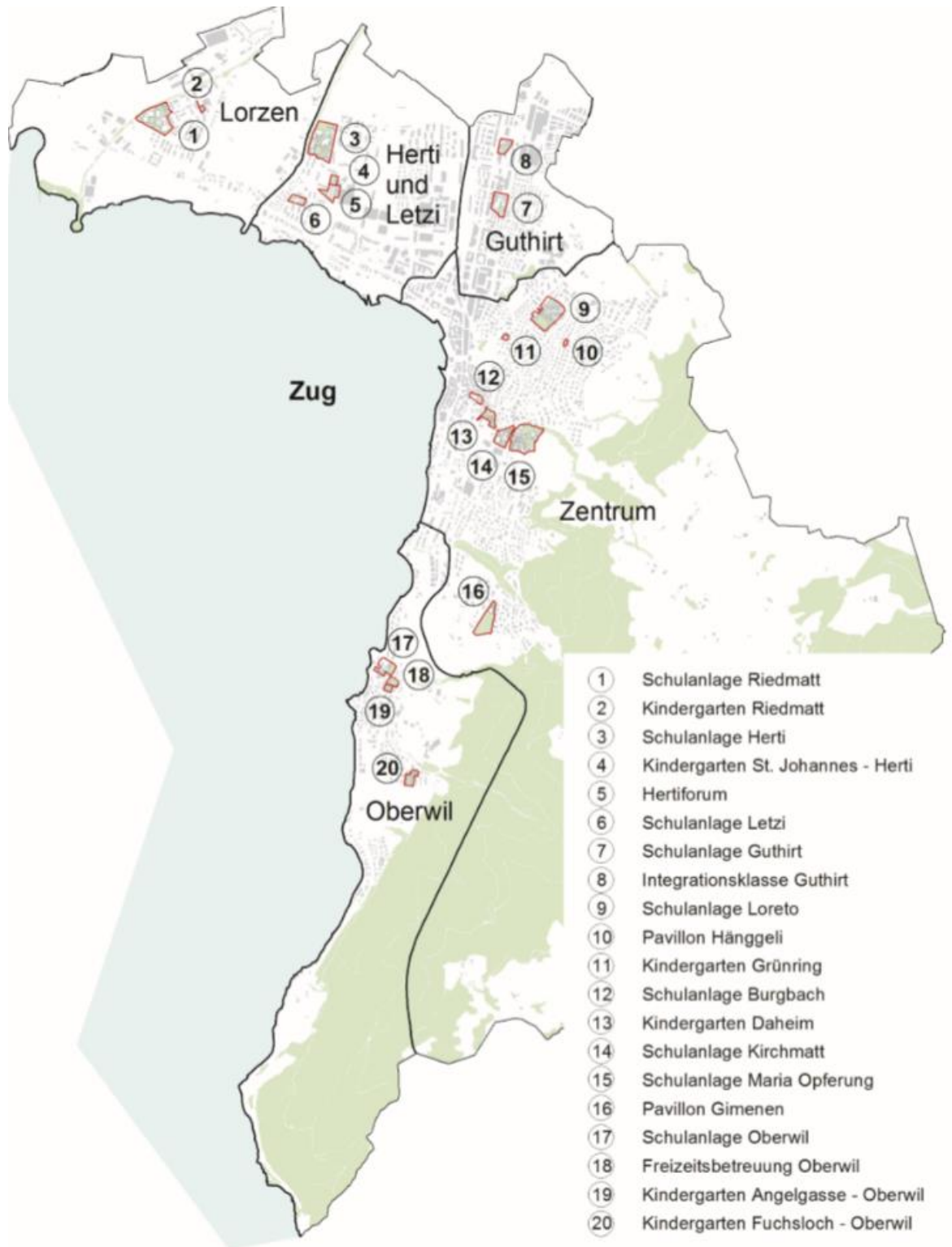


Abbildung 7: Übersicht der bestehenden Schulanlagen der Stadt Zug; Quelle: Metron 2019

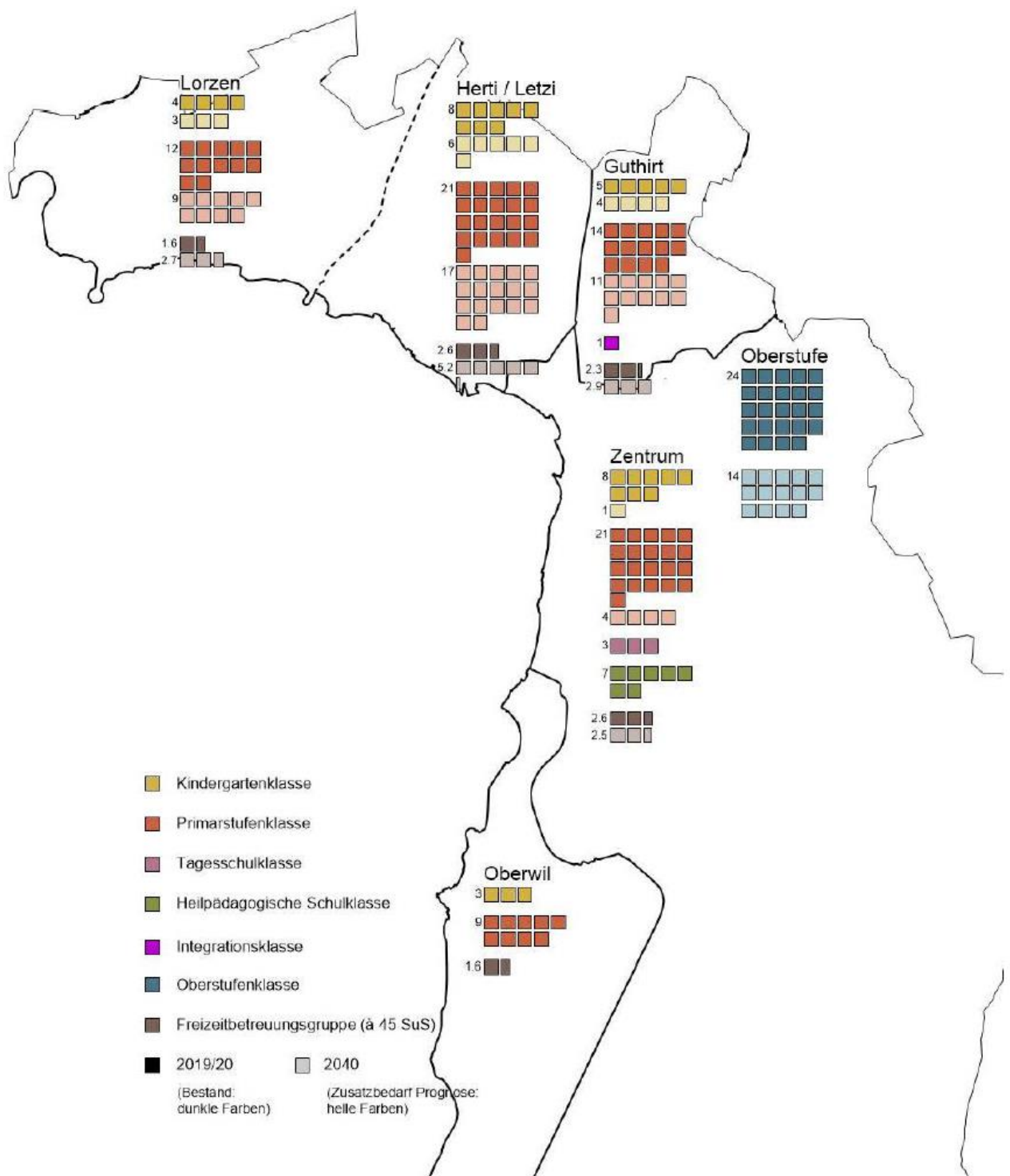


Abbildung 8: Klassenzahlen in der Stadt Zug im Schuljahr 2019/20 und im Prognosejahr 2040. Metron 2020

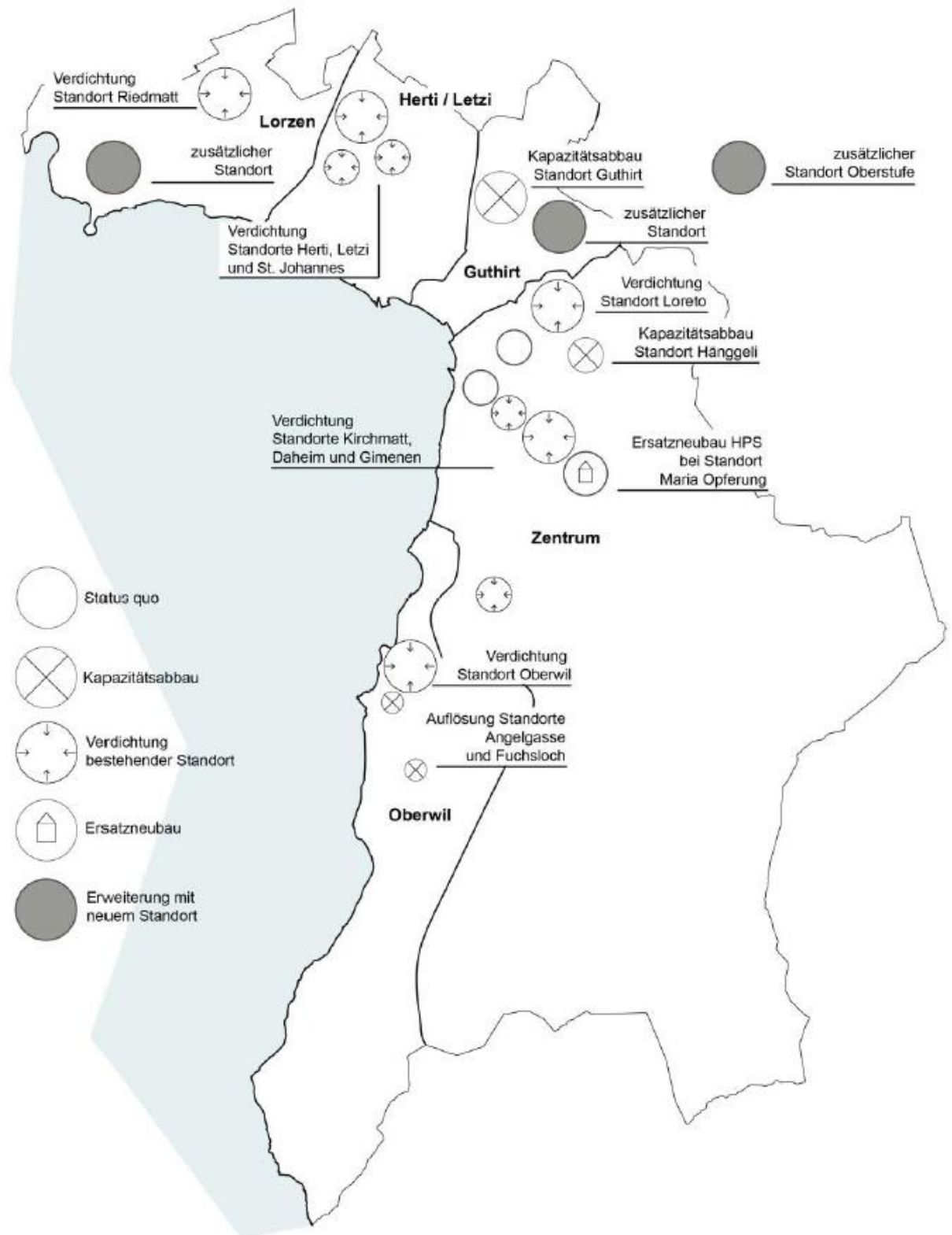


Abbildung 9: Massnahmen bis 2040 (Schulraumplanung Metron 2020)

9.4 Tabelle mit allen Parzellen in der OeB der Gemeinde Zug

ID	Gebietbezeichnung	Fläche m ²	Eigentum	Nutzung
1-96	Riedmatt Schule	26'804	Einwohnergemeinde Zug	Schulanlage, Tennis, schulergänzende Betreuung, Spielplatz, Quartierbox
1-97	Riedmatt Schule	10'608	Einwohnergemeinde Zug	Sportplatz
1-4383	Riedmatt Schule	4'214	Einwohnergemeinde Zug	Freiraum alte Lorze, Spielplatz, Postauto
2-3492	Quartiertreff Riedmatt	1'276	Einwohnergemeinde Zug	Schulergänzende Betreuung und Quartiertreff
3-19	Herti Nord	4'920	Einwohnergemeinde Zug	Gewürzmühle
3-3413	Herti Nord	408	Miteigentum	Parkplatz
3-3414	Herti Nord	3'447	Einwohnergemeinde Zug	Pavillon, Zunft und Jugendtreff
3-3604	Herti Nord	28'414	Einwohnergemeinde Zug	Schule, Sporttrakt und schulergänzende Betreuung
4-2451	Letzi	5'718	Einwohnergemeinde Zug	Primarschulhaus, Kindergarten, Pavillon, Parkplatz
5-3144	Herti	3'179	Korporation Zug	Doppelkindergarten, Spielplatz
5-3474	Herti	5'238	Katholische Kirchengemeinde Zug	Pfarreisekretariat, Pfarrei Johannes der Täufer, Pfarrkirche, Pfarreiheim, Pfarrhaus
6-185	Strandbad Zug	6'503	Einwohnergemeinde Zug	Strandbad Zug
6-190	Strandbad Zug	1'010	Einwohnergemeinde Zug	Strandbad Zug
6-191	Strandbad Zug	9'438	Einwohnergemeinde Zug	LW-Fläche
7-2828	Stierenmarkt	175	Korporation Zug	WC Anlage, Clubhaus
7-3362	Stierenmarkt	31'443	Korporation Zug	Stierenmarkt mit Ställen und multifunktionaler Freifläche
7-4724	Stierenmarkt	1'092	Korporation Zug	Bahnwärterhaus
8-35	Allmend Süd	76'078	Einwohnergemeinde Zug	Sportanlage (Leichtathletik, Fussball)
8-36	Allmend Süd	28'664	Einwohnergemeinde Zug	Bossard Arena, Stadthalle Zug
8-217	Allmend Süd	2'837	Einwohnergemeinde Zug	Ökologische Vernetzung
8-4307	Allmend Süd	5'330	Einwohnergemeinde Zug	Ökologische Vernetzung
8-4499	Allmend Süd	5'423	Einwohnergemeinde Zug	Eis und Curling Halle
9-15	Allmend Nord	7'618	Einwohnergemeinde Zug	Ehemaliges Unterwerk
9-16	Allmend Nord	12'599	Korporation Zug	Sportanlage
9-33	Allmend Nord	30'538	Korporation Zug	Sportanlage
10-286	Altes Gaswerk	18'139	Kanton Zug	KV, Parkplatz
10-4709	Altes Gaswerk	5'924	Kanton Zug	Wohnhäuser mit Garagetrakt
11-255	An der Aa	17'534	Kanton Zug	Kant. Verwaltung, Polizei, Gefängnis, Gericht
11-287	An der Aa	3'674	Zugerland Verkehrsbetriebe AG	Verwaltung ZVB
12-232	Neustadt	1'550	Einwohnergemeinde Zug	Alterswohnungen (vormals Schule), Tiefgarage
12-235	Neustadt	2'626	Einwohnergemeinde Zug	Musikschule der Stadt Zug (geschützt), Spielplatz
12-236	Neustadt	792	Einwohnergemeinde Zug	Platz (Strasse)
12-237	Neustadt	2'747	evangelisch-reformierte Kirchengem. des Kantons Zug	reformierte Kirche Zug
12-4330	Neustadt	2'690	Einwohnergemeinde Zug	Alterszentrum Zug, Parkhaus Neustadtplatz
13-192	Seeufer	690	Landis Caspar, E	Umgebungsfläche Wohnhaus (Seeuferweg geplant)
13-194	Seeufer	642	Einwohnergemeinde Zug	Hafenrestaurant
13-196	Seeufer	669	Nachbarschaft Lorzen	Schutzengelkapelle, temporäre Nutzung wie Zirkus
13-203	Seeufer	1'625	Einwohnergemeinde Zug	Ruderclub
13-205	Seeufer	67'590	Einwohnergemeinde Zug	Seeuferpromenade mit Hafenanlage, Yacht-Club, Podium 41, Vereinshaus, Skateranlage, Turnhalle mit Aussenanlagen, Badi Siehbach, Abenteuerspielplatz, Hirschpark, Schiffstation mit Kiosk, Zugermesse, Openairkino

13-254	Seeufer	901	Einwohnergemeinde Zug	Übergangswohnheim
13-769	Seeufer	7'439	Einwohnergemeinde Zug	Seeuferpromenade mit Veranstaltungen wie Chilbi, Markt, festliche Aktivitäten
13-821	Seeufer	2'082	Einwohnergemeinde Zug	Spielplatz Rigiplatz
13-915	Seeufer	2'253	Kanton Zug	Regierungsgebäude
13-2074	Seeufer	143	Brandenberg Eduard	Seeparzellen mit Bootshäusern
13-4110	Seeufer	158	Knecht Thomas	Seeparzellen mit Bootshäusern
13-4111	Seeufer	153	Döbeli Richard	Seeparzellen mit Bootshäusern
14-1763	Göbli	18'868	Stadt Zug	Landwirtschaft, Tennis
14-3674	Göbli	15'487	Stadt Zug	Landwirtschaft, Tennis
14-4971	Göbli	2'162	Stadt Zug	Anschluss an Tangente
14-4972	Göbli	2'799	Stadt Zug	Landwirtschaft
14-4784	Göbli	3'500	Korporation Zug	Landwirtschaft
15-3880	Industriestrasse Nord	3'090	Einwohnergemeinde Zug	Jugendkulturzentrum (industrie45)
16-3101	Ibelweg	1'241	Einwohnergemeinde Zug	Quartiersspielplatz mit Rasenspielfeld
17-357	Ahornpark	11'137	Einwohnergemeinde Zug	Werkhof Ahornpark und Feuerwehr
17-2488	Ahornpark	1'013	Einwohnergemeinde Zug	Fahrzeughalle
17-2801	Ahornpark	549	Pensionskasse der Stadt Zug	Umgebung des Wohngebäudes
17-3376	Ahornpark	738	Einwohnergemeinde Zug	Parkierung
18-480	Gewerblich-industrielles Bildungszentrum	16'609	Kanton Zug	Gewerblich-industrielles Bildungszentrum
19-483	Schulhaus Guthirt	13'650	Einwohnergemeinde Zug	Schulhaus, Kindergarten, Turnhalle Guthirt, SPE
20-2090	Guthirt	3'262	Stiftung Gut Hirt-Kirche Zug	Kirche und Pfarrhaus Guthirt (Umgebung mit schönem Baumbestand)
20-2215	Guthirt	1'446	Katholische Kirchengemeinde Zug	Kirchengemeindehaus Guthirt (an Kirche angebaut)
21-417	Lüssiweg 17 und 19	6'946	Einwohnergemeinde Zug	Kinderbetreuung, Quartiertreffpunkt (KiBiz Guthirt, Werkstatt und Atelier)
22-3070	Luegeten	64'438	Kanton Zug	Kantonsschule Zug
22-4142	Luegeten	5'273	Kanton Zug	zwischen City Garden und Wald, PP-City Garden
22-4759	Luegeten	198	Kanton Zug	Restfläche der Wegparzelle
23-623	Loreto	552	Collatur Loretokapelle	Loretokapelle
23-624	Loreto	27'562	Einwohnergemeinde Zug	Oberstufenschulhaus, Hallenbad, Freizeitanlage Loreto, Volkshochschule Zug
23-632	Loreto	625	MAWA Immobilien AG	3-Familienhaus
23-2713	Loreto	1'893	Einwohnergemeinde Zug	Schulpavillon (Mittagstisch)
24-3753	Minigolf	506		Minigolf
25-1314	Aegeristrasse	1'281	Kanton Zug	Amt für Wald und Wild
26-1714	Rötel	1'491	Wasserwerke Zug AG	Reservoir, Spielplatz
27-1389	Artherstrasse	2'639	Einwohnergemeinde Zug	Casino
27-1390	Artherstrasse	1'440	Einwohnergemeinde Zug	Theater Zug
27-1391	Artherstrasse	2'800	Einwohnergemeinde Zug	Seebadi Seeliken, Erschliessungsbereich
28-1310	St. Michael	7'438	Einwohnergemeinde Zug	Wohnhaus mit Kindergarten
28-1345	St. Michael	11'043	Einwohnergemeinde Zug	Schulanlage Kirchmatt
28-1349	St. Michael	219	Einwohnergemeinde Zug	Strasse
28-1350	St. Michael	3'365	Katholische Kirchengemeinde Zug	Pfarrhaus
28-1351	St. Michael	5'738	Einwohnergemeinde Zug	zwei Wohnhäuser
28-1355	St. Michael	4'873	Pfarrkirchenstiftung St. Michael	Kirche St. Micheal
28-1358	St. Michael	12'161	Schulen St. Michael Zug	Pädagogische Hochschule Zug, Kollegium St. Michael
28-1362	St. Michael	357	Einwohnergemeinde Zug	Strasse
28-1363	St. Michael	4'084	Katholische Kirchengemeinde Zug	Friedhof und Friedhofskapelle
28-1367	St. Michael	6'471	Schulen St. Michael Zug	Sportanlage (PHZ, St. Michael)

28-1707	St. Michael	14'726	Verein Kloster Maria Opferung	Kloster Maria Opferung mit Schulzentrum
28-2614	St. Michael	201	Wasserwerke Zug AG	Trafostation Bohlbach
28-2737	St. Michael	18'994	Einwohnergemeinde Zug	Friedhof inklusive Abdankungshalle
28-2837	St. Michael	2'950	Katholische Kirchgemeinde Zug	Kirchen mit Pfarreiheim und Pfarrhaus
29-1406	Athene	12'740	Kanton Zug	Schulhaus Athene und Tiefgarage
29-1419	Athene	3'237	Kanton Zug	Sheddhalle und Verwaltungstrakt (Museum, Ausstellung, Denkmalpflege und Archäologie)
29-2821	Athene	965	Kanton Zug	Zufahrtsstrasse, unbebaut
29-2865	Athene	1'166	Kanton Zug	Hartplatz Aussenanlage Schule
29-4436	Athene	4'681	Kanton Zug	Parkplatz mit Theilerhaus (kulturelle Mehrfachnutzungen)
29-4448	Athene	3'034	Kanton Zug	Sheddhalle (Museum, Ausstellung, Verwaltung)
30-1426	Oberwiler Kirchweg	4'812	Kanton Zug	Internat/Tagesschule Horbach, ehemals Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege (Schwesternschule)
31-3274	Waldheim	3'839	Stiftung Alterszentren Zug	Zentrum Waldheim (Asylunterkunft noch aktuell?)
31-4279	Waldheim	214	Stiftung Liebfrauenhof	Parkplätze
31-4280	Waldheim	2'016	Stiftung Liebfrauenhof (GS), Stiftung Maihof Zug (Gebäude)	Wohnheim für Behinderte
32-3172	Gimenen	8'406	Einwohnergemeinde Zug	Zwei Schulpavillons mit Kindergarten bis 2. Klasse
33-1654	Schönenegg	573	Zugerbergbahn AG	Erschliessungsstrasse (u.a. für den Parkplatz)
33-1674	Schönenegg	2'315	Zugerbergbahn AG	Talstation Zugerbergbahn, Bestockung
33-1868	Schönenegg	2'122	Zugerbergbahn AG	Parkplätze, Bestockung
34-2199	Brunnenmatt	3'738	Einwohnergemeinde Zug	schulergänzende Betreuung, Spielwiese
35-1513	Oberwil Delta	1'216	Einwohnergemeinde Zug	Badeplatz "Sagiplatz"
35-3555	Oberwil Delta	209	Einwohnergemeinde Zug	Parkplatz
36-1639	Oberwil Ost	5'481	Verein Barmherzige Brüder Zug	Landwirtschaft
36-3271	Oberwil Ost	6'431	Bürgergemeinde Zug	Seniorenzentrum Mülimatt und Alterswohnungen
36-4124	Oberwil Ost	513	Einwohnergemeinde Zug	Weg
36-4864	Oberwil Ost	333	Einwohnergemeinde Zug	Zufahrt zum Bahnhof
36-5000	Oberwil Ost	1'507	Einwohnergemeinde Zug	Wohnhaus Rufin Seeblick
37-1615	Trubikon	399	Einwohnergemeinde Zug	Badestelle Trubikon
37-1938	Trubikon	898	Einwohnergemeinde Zug	Badestelle & Parkfelder
37-2231	Trubikon	476	Einwohnergemeinde Zug	Badestelle
38-1493	Oberwil Zentrum	1'029	Einwohnergemeinde Zug	Restaurant Zunfthaus Kreuz
38-1494	Oberwil Zentrum	1'477	Einwohnergemeinde Zug	Badeplatz Tellenörtli
38-1495	Oberwil Zentrum	2'610	Einwohnergemeinde Zug	Badeplatz Tellenörtli
38-1497	Oberwil Zentrum	419	Einwohnergemeinde Zug	Pumpstation Tellenörtli
38-1500	Oberwil Zentrum	8'177	Einwohnergemeinde Zug	Schulanlage Oberwil
38-1517	Oberwil Zentrum	1'695	Einwohnergemeinde Zug	Freizeitkurse, Wohnungen
38-1569	Oberwil Zentrum	3'021	Stiftung Bruderklausenkirche	Kirche Bruder Klaus
38-1572	Oberwil Zentrum	2'452	Einwohnergemeinde Zug	Schulanlage Oberwil
38-2558	Oberwil Zentrum	1'667	Katholische Kirchgemeinde Zug	Pfarrhaus Bruder Klaus, Spielplatz
38-3785	Oberwil Zentrum	86	Ulrich Livia Michèle Ulrich Manuel Stephan Ulrich Rahel Vera	Einfamilienhaus
39-4936	Franziskusheim	34'530	Kanton Zug	Franziskusheim
40-124	Choller	1'022	Einwohnergemeinde Zug	Mobility Carsharing mit Vorplatz, Wohngebäude

40-125	Choller	1'945	Einwohnergemeinde Zug	Centro Espanol Zug, Vorplatz Stadtbahnhaltestelle
41-726	Schnäggeleloch	598	Einwohnergemeinde Zug	Spielplatz Schnäggeleloch
41-1912	Schnäggeleloch	119	Einwohnergemeinde Zug	Zufahrt

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Modell zur Erarbeitung der Bevölkerungsszenarien; Quelle: EBP 2017, aktualisiert 2021	19
Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung 2016-2045; Quelle: EBP 2017, aktualisiert 2021	19
Abbildung 3: Beschäftigtenentwicklung (2. und 3. Sektor); Quelle: Kantonaler Richtplan; vom Bundesrat genehmigt sind Kantonsratsbeschlüsse bis: 29. Oktober 2020	20
Abbildung 4: Während der Ortsplanungsrevision zu thematisierende Gebiete. Eigene Darstellung	43
Abbildung 5: Übersicht über die Zonen des öffentlichen Interesses der Gemeinde Zug. Quelle: Planteam (26.01.2022)	44
Abbildung 6: Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen nach Güteklasse im ÖV. Quelle: Planteam (26.01.2022)	45
Abbildung 7: Übersicht der bestehenden Schulanlagen der Stadt Zug; Quelle: Metron 2019/20	46
Abbildung 8: Klassenzahlen in der Stadt Zug im Schuljahr 2019/20 und im Prognosejahr 2040. Metron 2020	47
Abbildung 9: Massnahmen bis 2040 (Schulraumplanung Metron 2020)	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dimensionierungskriterien je nach Aufgabe der Grundversorgung	18
Tabelle 2: Flächenbedarf Sportinfrastrukturanlagen gemäss BASPO	23
